

Hausratbedingungen Premium & Premium PLUS

AGENTUR HORST KETELHUT

Vermittlung von starken Versicherungen

Ihre Mehrfach-Versicherungsvertretung

Werraweg 43
33689 Bielefeld

Tel. 05205 - 4233
Fax 05205 - 22980

www.agentur-ketelhut.de



Horst Ketelhut



& Renate Ketelhut

- **die vertraglichen und gesetzlichen
Grundlagen dieses Versicherungsvertrages
finden Sie ab Seite 2 dieses Dokuments**

- **Impressum und weitere Informationen zur
AGENTUR HORST KETELHUT**

- **zu unseren neuesten Versicherungs- und
Anlageempfehlungen**



Hausratversicherung

Produktinformationsblatt Versicherungen

GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG

Mitgliedsstaat: Deutschland, Rechtsform VVaG, Registernummer: 5365

Produkt: Hausratversicherung Premium & Premium PLUS



Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkomms Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen, wie beispielsweise:
 - ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung,
 - ✓ elektrische und elektronische Haushaltgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer),
 - ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören,
 - ✓ Bargeld und Wertsachen (z. B.) Schmuck in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannungsschäden durch Blitz,
- ✓ Auf- oder Anprall sonstiger Fahrzeuge oder Flugkörper, seiner Teile oder seiner Ladung,
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- ✓ Leitungswasser,
- ✓ Wasser aus Aquarien, Wasserbetten,
- ✓ Sturm oder Hagel.
- ✓ Wenn vereinbart, auch Diebstahl von Fahrrädern.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen
 - ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten,
 - ✓ Aufräumungskosten, Bewegungs und Schutzkosten,
 - ✓ Hotelkosten,
 - ✓ Umzugskosten, Transport- und Lagerkosten
 - ✓ Bewachungskosten,
 - ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen,
 - ✓ Schlossänderungskosten.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht versichert sind beispielsweise:

- ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt,
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger,
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann.

In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg,
- ! Kernenergie,
- ! Schwamm,
- ! Sturmflut,
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfall des versicherten Risikos. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Die Produktdetails geben Ihnen einen verkürzten Überblick über die verschiedenen Leistungen unserer Hausratversicherung.

		Premium	Premium Plus ^N
Modell / Versicherungssumme / Entschädigungsgrenze			
Wahlweise Versicherungssummenmodell oder Quadratmetermodell		✓	✓
Quadratmetermodell			
Höchstentschädigung Quadratmetermodell		300.000 €	300.000 €
Unterversicherungsverzicht (bei korrekter Angabe der Wohnfläche)		✓	✓
Summenmodell			
Versicherungssumme	wie vereinbart	wie vereinbart	wie vereinbart
Unterversicherungsverzicht	650 € / qm	650 € / qm	
Entschädigungsgrenze für die versicherten Kosten	10 %	10 %	
Feuer			
Brand, Blitzschlag, Implosion, Explosion, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung	✓	✓	
Nutzwärmeschäden	✓	✓	
Überspannungsschäden	✓	✓	
Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden	✓	✓	
Seng- und Schmorschäden	✓	✓	
Schäden durch Blindgänger	✓	✓	
Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen, Überschallknall und Überschalldruckwellen	✓	✓	
Diebstahl			
Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus (auch nach Einschleichen)	✓	✓	
Fahrraddiebstahl (ohne Einstellpflicht)	1 % der VS / 750 € (Erhöhung möglich)	bis 10.000 €	
Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen	keine Entschädigung für Geld, Wertpapiere, Schmuck, Pelze, Antiquitäten "EG" gilt für elektronische sowie Foto- & Filmgeräte	5.000 € EG 1.000 €	VS EG 2.500 €
Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen und Wohnwagen / Wohnmobilen	keine Entschädigung für Geld, Wertpapiere, Schmuck, Pelze, Antiquitäten "EG" gilt für elektronische sowie Foto- & Filmgeräte	1.000 € EG 500 €	5.000 € EG 1.000 €
Diebstahl von Wäsche und Bekleidung, Wäschespinnen, Gartenmöbeln und Gartengeräten, Aufsitzrasenmähern, Rasenmährobotern, Grills und Outdoor-Küchen	✓	✓	
Diebstahl von Waschmaschinen und -trocknern aus Gemeinschaftsräumen	✓	✓	
Diebstahl von fest verankerten Skulpturen	✓	✓	
Diebstahl von Haustieren, Futter- und Streuvorräten	✓	✓	
Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten	✓	✓	
Diebstahl von Kinderwagen, Stützapparaten, Gehhilfen und Rollstühlen	✓	✓	
Diebstahl von Bekleidung aus Kita oder Grundschule und während schulischer Veranstaltungen	500 €	1.000 €	
Diebstahl von Bekleidung aus Umkleideräumen / Kabinen von Sportstätten	500 €	1.000 €	
Diebstahl aus abgeschlossenen Schließ- und Wertfächern sowie Spinden außerhalb von Gebäuden	500 €	1.000 €	
Diebstahl von Jagdwaffen und Jagdoptik (100 € SB)	10.000 €	10.000 €	
Diebstahl während eines stationären Aufenthalts (Krankenhaus, Sanatorien, Ärztezimmerin, Kuraufenthalt oder Kurzzeitpflege)	✓ WS 500 €	✓ WS 500 €	

	Premium	Premium Plus ^N
Diebstahl (Fortsetzung)		
Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	✓ WS 500 €	✓ WS 1.000 €
Diebstahl am Arbeitsplatz	✓	✓
Diebstahl durch im Haushalt beschäftigte Personen/Hausangestellte	500 €	1.000 €
Diebstahl, Verlust und Beschädigung von Gepäckstücken und deren Inhalt (100 € SB)	500 €	1.000 €
Taschendiebstahl (100 € SB)	-	✓ 1.000 €
Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat	-	✓ 2.500 €
Böswillige Beschädigung durch Graffiti	1.000 €	1.000 €
Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume	✓	✓
Telefon- und Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter	✓	✓
Scheck- und Kreditkartenmissbrauch	5.000 €	10.000 €
Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes	10.000 €	10.000 €
Erpressung / Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort	✓	✓
Vandalismus nach Einschleichen oder Raub	✓	✓
Leitungswasser		
Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren, Rohrbruch / Frost	✓	✓
Wasserschäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen, Schwimmbecken, Whirlpools, Aquarien und Wasserbetten	✓	✓
Schäden durch flüssige und gasförmige Stoffe	✓	✓
Schäden durch innen liegende Regenfallrohre	✓	✓
Schäden durch Reinigungs- oder Planschwasser (250 € SB)	1.000 €	2.500 €
Schäden durch Rückstau (auch ohne Elementarschadenbaustein, sofern eine funktionsfähige Rückstausicherung vorhanden ist)	✓	✓
Wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	✓	✓
Sturm / Hagel		
Sturmschäden ohne Mindestwindstärke	✓	✓
Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück	10.000 € 100 € SB	✓ ✓
Regen- oder Schmelzwasser / plötzliches Eindringen von Niederschlägen (bis 250 € SB) trotz geschlossener Türen & Fenster Überschwemmung nach Starkregen kann allerdings nur über zus. ElementarschadenKlausel abgesichert werden!	1.000 €	2.500 €
Versicherte Gefahren		
weitere Unbenannte Gefahren bei 1% SB, mindestens 250 €	✓	✓
Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	✓	✓
Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel	✓	✓
Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden	✓	✓
Schäden am Hausrat durch Tiere (Schalen- oder Federwild)	5.000 €	10.000 €
Tierbisschäden an elektrischen Geräten	-	250 €
Schäden durch Spannungsschwankungen	✓	✓
Schäden an Kühl- und Gefriergut sowie Medikamenten	✓	✓
Vermögensschäden durch Phishing und Pharming	1.000 €	4.000 €
Vermögensschäden durch Skimming	1.000 €	4.000 €
Online-Handel-Betrug (100 € SB)	-	✓ 2.000 €

		Premium	Premium Plus ^N
Außenversicherung / Versicherungsort			
Außenversicherung		100 % max. 12 Monate	100 % max. 12 Monate
Außenversicherung für Sportgeräte (z. B. Golfbag, Sattel etc.), die sich ständig außerhalb der Wohnung befinden		✓	✓
Hausrat in beruflich bedingtem Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)	20.000 €	20.000 €	
Außenversicherung bei beruflichem Auslandsaufenthalt	100 % max. 12 Monate	100 % max. 12 Monate	
 Hausrat in ausschließlich von Ihnen benutzten Garagen außerhalb des Grundstücks	✓	✓	
Hausrat in Einliegerwohnungen	✓	✓	
Hausrat in Lauben, Wochenend- und Ferienhäusern	-	 5.000 €	
Hausrat in Wohngemeinschaften (sofern vereinbart)	✓	✓	
Hausrat in Lagerhäusern und Speditionen (eingelagerter Hausrat)	6 Monate	6 Monate	
Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung	6 Monate	6 Monate	
 Ständige Außenversicherung von versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück	✓	✓	
Versicherte Kosten			
 Behindertengerechte Einbauten	✓	✓	
 Betreuung von Haustieren im Notfall	✓	✓	
 Betreuung von Kindern im Notfall	500 €	500 €	
Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen im Notfall (ab Mindest-Schadenhöhe: 5.000 €)	-	 500 €	
 Bewachungskosten	✓	✓	
Co2-Kompensation nach Brand	-	1.500 €	
 Datenrettungskosten	✓	✓	
 Fehlalarm durch Rauch-, Gas- oder Wassermeldern, Einbruchmeldeanlage und Notrufen	✓	✓	
Feuerlöschkosten	✓	✓	
Hotelkosten	12 Monate 200 € pro Tag		✓
Kosten nach einem Cyberangriff	-	 500 €	
 Kostenpauschale (gestaffelt ab 1.000 € Schadenhöhe)	bis 250 €	bis 250 €	
Lagerkosten	12 Monate	12 Monate	
Mehrkosten durch Homeoffice	-	300 €	
Mehrkosten durch Preissteigerungen	✓	✓	
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	✓	✓	
Mehrkosten für behinderten- oder altersgerechte Umgestaltung (ab Mindest-Schadenhöhe 10.000 €)	-	 2.500 €	
Mehrkosten für energieeffiziente Elektrogeräte	bis 50 % max. 2.000 €	bis 50 % max. 4.000 €	
Mehrkosten für nachhaltige Wiederbeschaffung / Reparatur	bis 50 % max. 1.000 €	bis 50 % max. 2.500 €	
Mehrkosten für nachhaltige Kleidung, Möbel, Bodenbeläge und Farben	bis 50 % max. 2.000 €	bis 50 % max. 4.000 €	
 Miet- / Ersatzgeräte	✓	✓	
Reparaturkosten an Bodenbelägen, Innenanstrichen und Tapeten	✓	✓	
Psychologische Erstbehandlung und Betreuung nach Schadenfall	1.000 €	2.500 €	
 Reiserücktrittskosten nach einem Schaden (ab Mindest-Schadenhöhe 3.500 €)	✓	✓	
Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise (MSH: 3.500 €)	✓	✓	
 Sachverständigenkosten (MSH: 5.000 €)	✓	✓	
 Schlossänderungskosten	✓	✓	

		Premium	Premium Plus ^N
Versicherte Kosten (Fortsetzung)			
Schlossänderungskosten für Wertschutzschränke und Wertbehältnisse	✓	✓	
 Schlüsseldienst	250 €	250 €	
Sicherheitsberatung nach Einbruchdiebstahl	-	 500 €	
 Tierarztkosten	✓	✓	
 Umzugskosten nach einem Schaden	✓	✓	
Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern	✓	✓	
 genehmigte Entfernung und Umsiedelung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern	100 €	250 €	
 Wiederbeschaffung von Ausweisdokumenten	✓	✓	
Versicherte Sachen			
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus dem häuslichen Arbeitszimmer	✓	✓	
 Balkonkraftwerke	2.500 €	4.000 €	
Brennstoffvorräte	✓	✓	
Daten aus dem Internet	2.000 €	4.000 €	
 Handelswaren und Musterkollektionen	20.000 €	20.000 €	
Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair	✓	✓	
 Hausrat von Familienangehörigen in Alten- und Pflegeheimen	-	500 €	
 Kraftfahrzeug-Zubehör	5.000 €	10.000 €	
Smart-Home	-	 4.000 €	
Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen	✓	✓	
 Wallboxen	2.500 €	4.000 €	
Wertsachen innerhalb von Wertschutzschränken	✓	✓	
Wertsachen außerhalb von Wertschutzschränken	✓	✓	
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt	3.000 €	4.000 €	
Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere	30.000 €	40.000 €	
Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin	40.000 €	50.000 €	
Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände	✓	✓	
Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken	✓	✓	
 Kundenschließfächer in Tresorräumen / Wertsachen in Bankgewahrsam	✓	✓	
Garantien			
 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden	✓	✓	
 Grob fahrlässige Verletzungen von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften	✓	✓	
Keine Anzeigepflicht bei Aufstellen eines Gerüsts / Einrüstung	✓	✓	
Vorsorgeversicherung	VS: 30 % QM: 20 € / qm	VS: 30 % QM: 20 € / qm	
Vorsorgeversicherung für Kinder	50 %, max. 25.000 €	50 %, max. 25.000 €	
Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden	1.000 €	5.000 €	
Unterversicherungsverzicht bei Umzug in größere Wohnung	bis 6 Monate	bis 6 Monate	
 Best-Leistungs-Garantie (Marktgarantie)	✓	✓	
Besitzstandsgarantie	✓	✓	
 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	✓	✓	

	Premium	Premium Plus ^N
Garantien (Fortsetzung)		
Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen	✓	✓
Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse	✓	✓
 Innovationsgarantie (künftige Bedingungsverbesserungen)	✓	✓
 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel	✓	✓
Regressverzicht gegenüber Angehörigen	-	 ✓
Beitragsbefreiung bei unverschuldetter Arbeitslosigkeit	-	 ✓
Elementar (dieser Abschnitt gilt nur, sofern ausdrücklich beantragt und in Antrag und Police dokumentiert!)		
Überschwemmung	✓	✓
Rückstau	✓	✓
Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch	✓	✓
Schneedruck	✓	✓
Lawinen, Vulkanausbruch	✓	✓
Glas (dieser Abschnitt gilt nur, sofern ausdrücklich beantragt und in Antrag und Police dokumentiert!)		
Mobiliarverglasungen (z. B. Schränke, Vitrinen, Sichtfenster von Öfen)	✓	✓
Aquarien / Terrarien	✓	✓
Wintergärten, Veranden, Balkonen etc.	✓	✓
Glaskeramik-Kochflächen einschließlich zugehöriger Technik (falls diese nur gemeinsam ausgetauscht werden kann)	✓	✓
Kunststoffscheiben	✓	✓
Glasbausteine	✓	✓
Künstlerisch be- und / oder verarbeitete Scheiben bis 2.000 €	✓	✓
Notverschalungen, Notverglasungen	✓	✓
Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen	✓	✓

Hausratversicherung Premium Inhaltsverzeichnis

Teil C Hausratversicherung Premium

C 1	Feuer	50	C 3.3	Schäden durch innen liegende Regenfallrohre	54
C 1.1	Nutzwärmeschäden	50	C 3.4	Schäden durch Reinigungs- oder Planschwasser	54
C 1.2	Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden	50	C 3.5	Schäden durch Rückstau (ohne Elementarschadenbaustein)	54
C 1.3	Seng- und Schmorschäden	50			
C 1.4	Schäden durch Blindgänger	50	C 4	Sturm / Hagel	54
C 1.5	Überschalldruckwellen	50	C 4.1	Sturmschäden ohne Mindestwindstärke	54
C 1.6	Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen	50	C 4.2	Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück	54
			C 4.3	Schäden durch Regen- oder Schmelzwasser / Eindringen von Niederschlägen	54
C 2	Diebstahl	50			
C 2.1	Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wassersportfahrzeugen und Dachboxen	50	C 5	Versicherte Gefahren	54
C 2.2	Diebstahl von Wäsche und Bekleidung, Wäschespinnen, Gartenmöbeln und Gartengeräten, Aufsitzrasenmähern, Rasenmährobotern, Grills und Outdoor-Küchen	50	C 5.1	Unbenannte Gefahren – All-Risk-Deckung	54
C 2.3	Diebstahl von Waschmaschinen und -trocknern aus Gemeinschaftsräumen	51	C 5.2	Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	55
C 2.4	Diebstahl von fest verankerten Skulpturen	51	C 5.3	Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel	55
C 2.5	Diebstahl von Haustieren, Futter- und Streuvorräten.	51	C 5.4	Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden	55
C 2.6	Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten	51	C 5.5	Schäden am Hausrat durch Tiere (Schalen- oder Federwild)	55
C 2.7	Diebstahl von Kinderwagen, Stützapparaten, Gehhilfen und Rollstühlen	51	C 5.6	Schäden durch Spannungsschwankungen	56
C 2.8	Diebstahl von Bekleidung aus Kita oder Grundschule und während schulischer Veranstaltungen	51	C 5.7	Schäden an Kühl- und Gefriergut sowie Medikamenten	56
C 2.9	Diebstahl von Bekleidung aus Umkleideräumen / Kabinen von Sportstätten	51	C 5.8	Vermögensschäden durch Phishing und Pharming ...	56
C 2.10	Diebstahl aus abgeschlossenen Schließ- und Wertfächern sowie Spinden außerhalb von Gebäuden	52	C 5.9	Vermögensschäden durch Skimming	56
C 2.11	Diebstahl von Jagdwaffen und Jagdoptik	52	C 6	Außenversicherung / Versicherungsort	57
C 2.12	Diebstahl aus Krankenhaus, Sanatorien, Ärztezimmerin sowie bei Kuraufenthalt oder Kurzzeitpflege	52	C 6.1	Außenversicherung	57
C 2.13	Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	52	C 6.2	Außenversicherung für Sportgeräte	57
C 2.14	Diebstahl am Arbeitsplatz	52	C 6.3	Hausrat in beruflich bedingtem Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)	57
C 2.15	Diebstahl durch Hausangestellte	52	C 6.4	Außenversicherung bei beruflichem Auslandsaufenthalt	57
C 2.16	Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Gepäckstücken und deren Inhalt	52	C 6.5	Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks	57
C 2.17	Böswillige Beschädigung durch Graffiti	53	C 6.6	Hausrat in Einliegerwohnungen	57
C 2.18	Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume ...	53	C 6.7	Hausrat in Wohngemeinschaften (sofern vereinbart)	57
C 2.19	Telefon- und Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter	53	C 6.8	Hausrat in Lagerhäusern und Speditionen (eingelagerter Hausrat)	57
C 2.20	Scheck- und Kreditkartenmissbrauch	53	C 6.9	Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung	58
C 2.21	Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes	53	C 6.10	Ständige Außenversicherung von versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück	58
C 2.22	Erpressung / Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort	53	C 7	Versicherte Kosten	58
C 2.23	Vandalismus nach Einschleichen oder Raub	53	C 7.1	Behindertengerechten Einbauten	58
C 3	Leitungswasser	53	C 7.2	Betreuung von Haustieren im Notfall	58
C 3.1	Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen sowie Schwimmbecken und Whirlpools	53	C 7.3	Betreuung von Kindern im Notfall	58
C 3.2	Schäden durch flüssige und gasförmige Stoffe	53	C 7.4	Bewachungskosten	58
			C 7.5	Datenrettungskosten	58
			C 7.6	Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten	58
			C 7.7	Fehlalarm durch Rauch-, Gas- oder Wassermeldern.	59
			C 7.8	Feuerlöschkosten	59
			C 7.9	Hotelkosten	59

Hausratversicherung Premium Inhaltsverzeichnis

C 7.10	Kostenpauschale (Erstattung persönlicher Auslagen)	59	C 9.8	Best-Leistungs-Garantie (Erweiterte Leistungsgarantie)	63
7.11	Lagerkosten	59	C 9.9	Besitzstandsgarantie	64
C 7.12	Mehrkosten durch Preissteigerungen	59	C 9.10	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	64
C 7.13	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	59	C 9.11	Abweichungen gegenüber den GDV Musterbedingungen	65
C 7.14	Mehrkosten für energieeffiziente Elektrogeräte	59	C 9.12	Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse	65
C 7.15	Mehrkosten für nachhaltige Wiederbeschaffung / Reparatur	59	C 9.13	Innovationsgarantie (künftige Bedingungsverbesserungen)	65
C 7.16	Mehrkosten für nachhaltige Kleidung, Möbel, Bodenbeläge und Farben	59	C 9.14	Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel	65
C 7.17	Miet- / Ersatzgeräte	60	C 10	Sicherungsvorgaben, Obliegenheiten und Ausschlüsse	66
C 7.18	Reparaturkosten an Bodenbelägen, Innenanstrichen und Tapeten	60	C 10.1	Mindestsicherungen	66
C 7.19	Psychologische Erstbehandlung und Betreuung	60	C 10.2	Sicherheitsvorschriften	66
C 7.20	Reiserücktrittskosten nach einem Schaden	60	C 10.3	Sicherungsvereinbarungen	66
C 7.21	Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise	60			
C 7.22	Sachverständigenkosten	60			
C 7.23	Schlossänderungskosten	60			
C 7.24	Schlossänderungskosten für Wertschutzschränke und Wertbehältnisse	60			
C 7.25	Schlüsseldienst	61			
C 7.26	Tierarztkosten	61			
C 7.27	Umzugskosten nach einem Schaden	61			
C 7.28	Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern	61	E 1	Versicherte Gefahren und Schäden	69
C 7.29	Wespen-, Hornissen- und Bienennester	61	E 2	Überschwemmung	69
C 7.30	Wiederbeschaffung von Ausweisdokumenten	61	E 3	Rückstau	69
C 8	Versicherte Sachen	61	E 4	Erdbeben	69
C 8.1	Balkonkraftwerke	61	E 5	Erdsenkung	69
C 8.2	Brennstoffvorräte	61	E 6	Erdrutsch	69
C 8.3	Daten aus dem Internet	61	E 7	Schneedruck	69
C 8.4	Handelswaren und Musterkollektionen	61	E 8	Lawinen	69
C 8.5	Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair	61	E 9	Vulkanausbruch	70
C 8.6	Kraftfahrzeug-Zubehör	62	E 10	Nicht versicherte Schäden	70
C 8.7	Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen	62	E 11	Wartezeit	70
C 8.8	Wallboxen	62	E 12	Selbstbeteiligung	70
C 8.9	Wertsachen	62	E 13	Sicherheitsvorschriften	70
C 8.10	Kundenschließfächer in Tresorräumen / Wertsachen in Bankgewahrsam	62	E 14	Kündigung	70
C 9	Garantien	62			
C 9.1	Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden	62	F 1	Versicherungsfall	71
C 9.2	Grob fahrlässige Verletzungen von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften	62	F 2	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	71
C 9.3	Keine Anzeigepflicht bei Aufstellen eines Gerüsts / Einrüstung	63	F 3	Versicherte und nicht versicherte Sachen	71
C 9.4	Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung	63	F 4	Versicherte Kosten	71
C 9.5	Vorsorgeversicherung für Kinder	63	F 5	Versicherungsort	72
C 9.6	Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden	63	F 6	Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag	72
C 9.7	Unterversicherungsverzicht bei Umzug in größere Wohnung	63	F 7	Entschädigung als Sachleistung	72
			F 8	Wohnungswechsel	72
			F 9	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr? 73	
			F 10	Kündigung	73

Hausratversicherung Premium Teil C - Hausratversicherung Premium

Teil C - Hausratversicherung Premium

C 1 Feuer

C 1.1 Nutzwärmeschäden

Mitversichert sind Schäden durch Brand, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

C 1.2 Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden

C 1.2.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 1 VHB GVO – Schäden an versicherten Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch Verpuffung. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

C 1.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen.

C 1.3 Seng- und Schmorschäden

Mitversichert sind – abweichend A 3.10 VHB GVO – Schäden an versicherten Sachen die durch Seng- und Schmorschäden, mit Ausnahme von technischen Geräten aller Art und Wertsachen, entstehen.

C 1.4 Schäden durch Blindgänger

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 3.4 VHB GVO - Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger).

C 1.5 Überschalldruckwellen

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 1 VHB GVO - Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall).

C 1.6 Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen

C 1.5.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 1 VHB GVO - Schäden für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung am Versicherungsort zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

C 1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen, wenn diese vom Versicherungsnehmer betrieben oder gehalten werden.

C 2 Diebstahl

C 2.1 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeughängern, Wassersportfahrzeugen und Dachboxen

C 2.1.1 Mitversichert ist der weltweite Diebstahl von versicherten Sachen aus verschlossenem Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs, Kraftfahrzeughängers, Wassersportfahrzeuges oder einer auf dem Kraftfahrzeug montierten verschlossenen Dachbox.

Ein Diebstahl im Sinne dieser Klausel liegt vor, wenn der Dieb den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs, -anhängers, Wassersportfahrzeuges oder eine auf dem Kraftfahrzeug montierte, verschlossene Dachbox in dem / der sich versicherte Sachen befinden, aufbricht oder mittels Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge öffnet. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

C 2.1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Behältnisse fest umschlossen sind. Eine Abdeckung mit Planen, Persenningen oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.

C 2.1.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß A 18 VHB GVO.

C 2.1.4 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.1.5 Die Entschädigung für Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeughängern und Dachboxen ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt.

Die Entschädigung von Geräten der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film-, Videogeräten sowie dem Zubehör ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

C 2.1.6 Die Entschädigung für Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen, Wohnwagen und Wohnmobilen ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Die Entschädigung von Geräten der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film-, Videogeräten sowie dem Zubehör ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

C 2.2 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung, Wäschespinnen, Gartenmöbeln und Gartengeräten, Aufsitzrasenmähern, Rasenmährobotern, Grills und Outdoor-Küchen

C 2.2.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO - der einfache Diebstahl von Wäsche und Bekleidung, Wäschespinnen, Gartenmöbeln und Gartengeräten, Aufsitzrasenmähern, Rasenmährobotern, Grills und Outdoor-Küchen, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.

Hausratversicherung Premium Teil C - Hausratversicherung **Premium**

C 2.2.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.3 Diebstahl von Waschmaschinen und -trocknern aus Gemeinschaftsräumen

C 2.3.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO - der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren.

C 2.3.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.4 Diebstahl von fest verankerten Skulpturen

C 2.4.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO - der einfache Diebstahl von fest verankerten Skulpturen, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.

C 2.4.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.5 Diebstahl von Haustieren, Futter- und Streuvorräten

C 2.5.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO - der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf dem Versicherungsgrundstück.

C 2.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.

C 2.5.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.6 Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten

C 2.6.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO - der einfache Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten mitversichert, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden. Fahrräder gelten nicht als Kinderspiel- und Sportgeräte im Sinne der Klausel.

C 2.6.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.7 Diebstahl von Kinderwagen, Stützapparaten, Gehhilfen und Rollstühlen

C 2.7.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 und A 12.1 VHB GVO – der einfache Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Kinderwagen und deren Zubehör. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

C 2.7.2 Der Versicherungsnehmer

- a) hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
- b) hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

C 2.7.3 Bei der Verletzung einer Obliegenheit nach C 2.7.2 ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.8 Diebstahl von Bekleidung aus Kita oder Grundschule und während schulischer Veranstaltungen

C 2.8.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 und A 12.1 VHB GVO – der einfache Diebstahl von Bekleidung und Schulranzen aus Räumen einer Kindertagesstätte (Kita) oder Grundschule oder die bei Grundschul- oder Kitaveranstaltungen genutzt werden eines mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes.

C 2.8.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.8.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 EUR begrenzt.

C 2.9 Diebstahl von Bekleidung aus Umkleideräumen / Kabinen von Sportstätten

C 2.9.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO - der einfache Diebstahl von Bekleidung aus Umkleideräumen / Kabinen von Sportstätten.

C 2.9.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.9.3 Nicht versichert ist der Diebstahl von Wertsachen gemäß A 18 VHB sowie Geräte der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film- und Videogeräten und deren Zubehör

C 2.9.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 EUR begrenzt.

Hausratversicherung Premium Teil C - Hausratversicherung Premium

C 2.10 Diebstahl aus abgeschlossenen Schließ- und Wertfächern sowie Spinden außerhalb von Gebäuden

Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 12.3 VHB GVO - der Diebstahl von versicherten Sachen aus abgeschlossenen Schließ- und Wertfächern sowie Spinden außerhalb von Gebäuden, wenn der Täter zur Ausführung der Tat die oben genannten Behältnisse aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt.

C 2.10.2 Nicht versichert ist der Diebstahl außerhalb von Gebäuden

- a) aus sonstigen abgeschlossenen Behältnissen, wie Safes, Möbeln, Koffern, Aktentaschen etc.
- b) von Wertsachen gemäß A 18 VHB sowie Geräte der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film- und Videogeräten und deren Zubehör

C 2.10.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.10.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 EUR begrenzt.

C 2.11 Diebstahl von Jagdwaffen und Jagdoptik

Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO - der einfache Diebstahl von Jagdwaffen und Jagdoptik des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wenn diese zur Jagdausübung verwendet werden, auch wenn sich diese zum Zeitpunkt des Diebstahls oder Verlustes außerhalb des Versicherungsortes befinden. Versichert gelten ausschließlich Jagdwaffen und Jagdoptik.

C 2.11.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 100 EUR je Schadenfall.

C 2.12 Diebstahl aus Krankenhaus, Sanatorien, Ärztezimmerin sowie bei Kuraufenthalt oder Kurzzeitpflege

Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 und A 12.1 VHB GVO - der einfache Diebstahl von versicherten Sachen des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person bei stationärem Krankenhaus-, Kur- oder Pflegeaufenthalt (Kurzzeitpflege bis max. 3 Monate), wenn diese aus dem Krankenzimmer entwendet werden.

C 2.12.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.12.3 Die Entschädigung für Geräte der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film- und Videogeräten und deren Zubehör ist auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

Die Entschädigung für Wertsachen gemäß A 18 VHB ist auf maximal 500 EUR begrenzt.

C 2.13 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO - der Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen auch aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.

C 2.13.2 Die Entschädigung für Wertsachen gemäß A 18 VHB GVO, Geräte der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film- und Videogeräten und deren Zubehör ist auf 500 EUR begrenzt.

C 2.14 Diebstahl am Arbeitsplatz

Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 und A 12.1 VHB GVO- der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten.

C 2.14.2 Versicherungsschutz besteht darüber hinaus bei Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

C 2.14.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.14.4 Nicht versichert sind Wertsachen gemäß A 18 VHB GVO.

C 2.15 Diebstahl durch Hausangestellte

Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO - der einfache Diebstahl von versicherten Sachen durch Personen, die bei dem Versicherungsnehmer wohnen und Hausangestellte des Versicherungsnehmers sind.

C 2.15.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 EUR begrenzt.

C 2.16 Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Gepäckstücken und deren Inhalt

Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 und A 12.1 VHB GVO – der einfache Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Gepäckstücken (Koffer) und deren Inhalt auf Fernreisen außerhalb Europas.

C 2.16.2 Nicht versichert sind bei einfacherem Diebstahl Wertsachen gemäß A 18 VHB GVO, Geräte der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film- und Videogeräten und deren Zubehör sowie der Inhalt von Handtaschen oder Tragetaschen.

C 2.16.3 Der Versicherungsnehmer hat

- a) den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- b) den Verlust bzw. die Beschädigung unverzüglich dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Reiseveranstalter anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen. Bei Verlust hat der Versicherungsnehmer einen zusätzlichen Nachweis zu erbringen, dass das Reisegepäck nicht innerhalb von drei Wochen nach Reiseende wieder gefunden wurde.

Hausratversicherung Premium Teil C - Hausratversicherung Premium

Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.16.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 EUR begrenzt. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 100 EUR je Schadenfall.

C 2.17 Böswillige Beschädigung durch Graffiti

Mitversichert – in Erweiterung zu A 1 und A 12 - sind Schäden an versicherten Sachen durch böswillige Beschädigungen Graffiti, sofern diese von Dritten ausgeführt wurden.

C 2.17.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

C 2.18 Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume

In Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO gilt auch als Einbruch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerbllich oder privat genutzt wird.

C 2.19 Telefon- und Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

Mitversichert sind die dadurch angefallenen Telefonmehrkosten, wenn nach einem Einbruchdiebstahl gemäß A 4.1 VHB GVO in der versicherten Wohnung das Festnetz-Telefon oder sonstige in der Wohnung befindliche Strom verbrauchende, mitversicherte Einrichtungsgegenstände von dem Täter benutzt werden.

C 2.19.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

C 2.20 Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

Mitversichert ist - in Erweiterung zu A 18.3.2 VHB GVO der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten nach einem versicherten Einbruchdiebstahl.

C 2.20.2 Der Versicherungsnehmer muss die abhanden gekommenen Kredit- und / oder Scheckkarte/n unverzüglich sperren lassen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.20.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt.

C 2.20.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 2.21 Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO - Schäden an versicherten Sachen durch Trickdiebstahl. Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

C 2.21.2 Werden Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet, so leistet der Versicherer auch für den infolge Missbrauchs entstandenen Schaden dieser Karten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

C 2.21.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.21.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

C 2.22 Erpressung / Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort

Mitversichert sind - abweichend von A 4.5.2 VHB GVO – Schäden an versicherten Sachen durch einen versicherten Raub gemäß A 4.4 VHB GVO, wenn die Sachen auf Verlangen oder durch Erpressung des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe herangeschafft werden.

Die Entschädigungsgrenzen nach A 18.3 (Entschädigungsgrenzen für Wertsachen) bleiben unverändert.

C 2.23 Vandalismus nach Einschleichen oder Raub

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 4.3 VHB GVO - Schäden an versicherten Sachen, wenn sich der Täter durch Einschleichen oder Verborgen halten gemäß A 4.1.3 VHB GVO oder durch Raub gemäß A 4.4 VHB GVO Zutritt verschafft hat und versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.

C 3 Leitungswasser

C 3.1 Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen sowie Schwimmbecken und Whirlpools

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 5.2.1 VHB GVO – Leitungswasserschäden durch den bestimmungswidrigen Austritt von wasserführenden Dekorationselementen (z.B. Zimmerbrunnen und Wassersäulen) sowie Schwimmbecken, Swimmingpools und Whirlpools

C 3.1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen.

C 3.2 Schäden durch flüssige und gasförmige Stoffe

In Erweiterung zu A 5.2 VHB GVO gelten alle flüssigen und gasförmigen Stoffe aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen), den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, Heizungs- oder Klimaanlagen, Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, Wasserbetten und Aquarien, Rohren von sonstigen Anlagen der regenerativen Energieversorgung sowie Schwimmbecken und Swimmingpools als Leitungswasser.

Hausratversicherung Premium Teil C - Hausratversicherung **Premium**

C 3.3 Schäden durch innen liegende Regenfallrohre

Mitversichert ist - in Erweiterung zu A 5.3.1 VHB GVO - bestimmungswidrig austretendes Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren ausgetreten ist.

C 3.4 Schäden durch Reinigungs- oder Planschwasser

C 3.4.1 Mitversichert ist – abweichend von A 6.5.2 VHB GVO – der bestimmungswidrige Austritt von Reinigungs- und Planschwasser und den hieraus entstandenen Schaden durch die unmittelbare Einwirkung auf versicherte Sachen.

C 3.4.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von jedem entschädigungspflichtigen Schaden 250 EUR selbst zu tragen.

C 3.5 Schäden durch Rückstau (ohne Elementarschadenbaustein)

C 3.5.1 Mitversichert ist – abweichend von A 5.4.3 VHB GVO - die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch Rückstau. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich der Versicherungsort befindet, oder dessen dazugehörigen Einrichtungen austritt.

C 3.5.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass eine funktionsfähige Rückstausicherung vorhanden ist.

C 4 Sturm / Hagel

C 4.1 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 6.1.1 VHB GVO – Schäden an versicherten Sachen innerhalb der versicherten Räume durch Sturm nach A 6.1 VHB GVO auch ohne Mindestwindstärke.

C 4.2 Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück

C 4.2.1 Mitversichert sind – abweichend zu A 6.5.7 – Schäden an versicherten Sachen durch Sturm und Hagel nach A 6.1 und A 6.2 VHB GVO auch auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

C 4.2.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000 EUR begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von jedem entschädigungspflichtigen Schaden 100 EUR selbst zu tragen.

C 4.3 Schäden durch Regen- oder Schmelzwasser / Eindringen von Niederschlägen

C 4.3.1 Mitversichert ist – abweichend von A 6.5.2 VHB GVO - das Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser durch Gebäudeöffnungen und den hieraus entstandenen Schaden durch die unmittelbare Einwirkung auf versicherte Sachen.

C 4.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch

- a) Überschwemmung, Rückstau oder weitere Elementargefahren und Sturmflut
- b) die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen auf versicherte Sachen
- c) Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen

C 4.3.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von jedem entschädigungspflichtigen Schaden 250 EUR selbst zu tragen.

C 5 Versicherte Gefahren

C 5.1 Unbenannte Gefahren – All-Risk-Deckung

C 5.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant nicht rechtzeitig vorhergesehen haben. Hätten sie den Schaden jedoch vorhersehen können, haben dies aufgrund grober Fahrlässigkeit aber nicht getan, ist der Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

C 5.1.2 Nicht versichert sind im Rahmen der Versicherung gegen unbenannte Gefahren ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) die nach den zugrunde liegenden VHB GVO versichert oder versicherbar sind, einschließlich den dort benannten Ausschlüssen
- b) Überschwemmung, Starkregen, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Sturmflut oder wetterbedingte Luftbewegung
- c) Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks
- d) Wasser, das bestimmungswidrig aus Leitungen des Gebäudes oder der damit verbundenen Einrichtungen ausgetreten ist, dazu gehören auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlagen sowie Wasserdampf
- e) an und durch Personen und Tiere aller Art
- f) an und durch Haustiere; Folgeschäden sind jedoch versichert
- g) durch fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen;
- h) durch Baumaßnahmen, Renovierung oder Restaurierung auf dem Versicherungsgrundstück
- i) durch Reparaturversuche, Be- oder Verarbeitung der versicherten Sache, es sei denn zur Behebung eines versicherten Schadens durch den Versicherungsnehmer
- j) durch Bedienungsfehler, Bearbeitung, Reinigung, Reparatur oder Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch oder übermäßige Beanspruchung

Hausratversicherung Premium Teil C - Hausratversicherung **Premium**

- k) Gebrauch der versicherten Sache, dazu gehört auch deren Reinigung und übermäßige Beanspruchung
- l) die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (zum Beispiel Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden)
- m) durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Rost, Schimmel, Fäulnis, Insekten, Schädlinge oder durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit versicherter Sachen
- n) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt waren oder bekannt sein mussten
- o) durch die allmähliche Einwirkung (zum Beispiel von Chemikalien, Feuchtigkeit, Staub, Strahlen oder Temperaturen)
- p) Trockenheit oder Austrocknung
- q) Viren, Mikroorganismen (z. B. Fermentation), Pflanzenwachstum, inneren Verderb, Pilzbefall oder Schwamm
- r) durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreung versicherter Sachen
- s) Computerviren, Programmierungs- und Softwarefehler

C 5.1.3 Im Rahmen der unbenannten Gefahren gelten abweichend von den VHB GVO folgende Gegenstände nicht zu den versicherten Sachen:

- a) Sachen aus Glas, Keramik, Porzellan sowie Brillen und Kontaktlinsen
- b) elektronische Geräte
- c) Sportgeräte, Fahrräder und Fahrradanhänger außerhalb des Versicherungsortes
- d) Sachen, die Dritten überlassen wurden

C 5.1.4 Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 10 % der Schadensumme, mindestens 250 EUR je Schadenfall.

C 5.2 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

C 5.2.1 Abgrenzung zur Staatshaftung

- a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
- b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

C 5.2.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

C 5.2.3 Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

C 5.2.4 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

C 5.2.5 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

C 5.3 Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel

C 5.3.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 1 VHB GVO - sind Schäden an versicherten Sachen durch einen Unfall mit einem Transportmittel, sofern das Transportmittel bei dem Unfall selbst durch ein plötzliches, von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis beschädigt oder zerstört wurde. Als Transportmittel gelten Bus, Pkw (außer Wohnwagen und Wohnmobile), Bahn, Schiff und Flugzeug.

C 5.3.2 Nicht versichert sind Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie versicherte Sachen, die auf dem Dach von Kraftfahrzeugen transportiert werden.

C 5.3.3 Der Versicherungsnehmer oder eine im versicherten Haushalt lebende Person hat die zu transportierenden Sachen ordnungsgemäß zu verstauen, sachgemäß zu laden und zu sichern sowie den Unfall der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 5.4 Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 1 VHB GVO - Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck bei Annahmestellen eines öffentlichen Nahverkehrsmittels aufgegeben wurden.

C 5.5 Schäden am Hausrat durch Tiere (Schalen- oder Federwild)

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 1 VHB GVO - sind Schäden an versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild sowie Federwild gemäß Bundesjagdgesetz (BJagdG) zählen.

C 5.5.2 In Erweiterung zu A 13.1 (versicherte Kosten) werden aufgrund eines Ereignisses nach Nr. 1 die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Reinigung ersetzt.

Hausratversicherung Premium Teil C - Hausratversicherung Premium

C 5.5.3 Nicht versichert sind Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.

C 5.5.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt.

C 5.6 Schäden durch Spannungsschwankungen

C 5.6.1 Mitversichert sind - in Erweiterung von A 1 VHB GVO - Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Spannungsschwankungen.

C 5.6.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Spannungsschwankung bereits vor dem Hausanschlusskasten aufgetreten ist und vom Netzbetreiber bestätigt wurde.

C 5.6.3 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung beansprucht werden kann (Netzbetreiber), gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 5.7 Schäden an Kühl- und Gefriergut sowie Medikamenten

C 5.7.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 3.3 VHB GVO - Folgeschäden an Kühl- und Gefriergut und kühlgelagerten Medikamenten infolge von Überspannung durch Blitzschlag, Netzausfall oder eines unvorhersehbaren technischen Versagens der Kühl- und Gefriergeräte.

C 5.7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Netzausfall vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert ist.

C 5.8 Vermögensschäden durch Phishing und Pharming

C 5.8.1 Mitversichert sind Vermögensschäden durch privates Online-Banking infolge von Phishing oder Pharming.

- a) Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten des Versicherungsnehmers oder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen.
- b) Pharming im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter mithilfe einer Schadsoftware Manipulationen auf dem Rechner des Versicherungsnehmers oder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durchführen. Beim Aufruf einer Website wird die Bildschirmschirmmaske durch eine betrügerische Eingabemaske ersetzt und der Täter erlangt so vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten.

C 5.8.2 Versicherungsschutz besteht, wenn durch Phishing oder Pharming unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank des Versicherungsnehmers oder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person diese ausführt. Ein Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar daraus resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrages, welche die versicherte Person in der versicherten Wohnung oder über ein eigenes, geeignetes elektronisches Gerät erleidet. Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist zudem, dass die Bank dabei einen aktuellen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.

C 5.8.3 Nicht versichert sind

- a) andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- und Identifikationsdaten
- b) aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.)
- c) Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das konto- fürende Kreditinstitut haftet.

C 5.8.4 Besondere Obliegenheiten

- a) Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektronischen Geräte, die zum Online- Banking genutzt werden, mit einer Firewall oder anderen geeigneten Antiviren- / Sicherheits-Programmen gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Die Software ist regelmäßig zu prüfen und auf dem neusten Stand zu halten.
- b) Nach Eintritt des Versicherungsfalls muss der Versicherungsnehmer insbesondere
 - a. bei der Aufklärung des Versicherungsfalls mitwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen
 - b. die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.
 - c. den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen
- c) Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungs frei.

C 5.8.5 Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

C 5.8.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf max. 1.000 EUR begrenzt.

C 5.9 Vermögensschäden durch Skimming

C 5.9.1 Mitversichert sind Vermögensschäden durch Skimming. Als Skimming gilt ein Verfahren, bei dem Täter Geldautomaten manipulieren, um Kontodaten auszulesen und abzuspeichern. Mit den auf kriminelle Art erlangten Daten werden Kopien von Zahlungskarten gefertigt, um Geld von den Konten argloser Dritter abzuheben.

C 5.9.2 Besondere Obliegenheiten

- a) Nach Eintritt des Versicherungsfalls muss der Versicherungsnehmer insbesondere
 - a. bei der Aufklärung des Versicherungsfalls mit- wirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen

Hausratversicherung Premium Teil C - Hausratversicherung Premium

- b. die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen
- c. den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
- b) Verletzt Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 5.9.3 Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

C 5.9.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 1.000 EUR begrenzt.

C 5.9.5 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung beansprucht werden kann (kontoführendes Institut), gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 6 Außenversicherung / Versicherungsort

C 6.1 Außenversicherung

In Erweiterung zu A 12.1.2 VHB GVO gelten Zeiträume von mehr als zwölf Monaten nicht mehr als vorübergehend.

In Ergänzung zu A 12.6 VHB GVO ist die Entschädigungsgrenze der Außenversicherung bis zur Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß A 18 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

C 6.2 Außenversicherung für Sportgeräte

Mitversichert ist - in Erweiterung zu A 12.1.2 VHB GVO sind Sportgeräte, die nicht gesondert versicherbar sind (z. B. Fahrräder) und sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden.

C 6.3 Hausrat in beruflich bedingtem Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

Mitversichert ist Hausrat nach A 8 VHB GVO, welcher sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (sog. Pendlerwohnung), der durch den Versicherungsnehmer oder einer in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt wird, und sich innerhalb Deutschlands befindet.

C 6.3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Pendlerwohnung am Ort der Arbeitsstätte mindestens 50 Kilometer vom Erstwohnsitz entfernt liegt.

C 6.3.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 20.000 EUR begrenzt.

C 6.3.4 Die Entschädigung für Wertsachen nach A 18.1 ist auf maximal 2.500 EUR begrenzt.

C 6.4 Außenversicherung bei beruflichem Auslandsaufenthalt

In Erweiterung zu A 12.2 VHB GVO besteht auch Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung nach A 12 durch einen beruflich bedingten Auslandsaufenthalt. Zeiträume von mehr als zwölf Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

C 6.4.2 In Ergänzung zu A 12.6 VHB GVO ist die Entschädigungsgrenze der Außenversicherung bis zur Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß A 18 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

C 6.5 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks

In Erweiterung zu A 10.1.4 VHB GVO gilt als Versicherungsort auch die ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzte Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks befindet.

C 6.5.2 Nicht versichert sind Wertsachen nach A 18.1 VHB GVO.

C 6.6 Hausrat in Einliegerwohnungen

In Erweiterung zu A 10.1 VHB GVO zählt auch die vermietete Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus zum Versicherungsort.

C 6.6.2 Eine Entschädigung aus diesem Vertrag wird nur geleistet, sofern die Entschädigungsleistung nicht über einen bestehenden Hausratversicherungsvertrag des Mieters/Untermieters verlangt werden kann.

C 6.6.3 Die Regelung nach A 9.1.5 VHB GVO bleibt unberührt.

C 6.7 Hausrat in Wohngemeinschaften (sofern vereinbart)

Mitversichert ist - abweichend zu A 9.1.5 VHB GVO - der Hausrat aller Bewohner einer Wohngemeinschaft sowie der Hausrat von Untermieterinnen innerhalb der versicherten Wohnung, sofern die gesamte Wohnfläche der versicherten Wohnung angezeigt wurde. Diese Leistungserweiterung gilt nicht für die Vorsorgeversicherung der Kinder.

C 6.7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass alle in der Wohnung lebenden Personen zum Schadenzeitpunkt behördlich in der versicherten Wohnung gemeldet sind.

C 6.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für möbliert unvermietete Zimmer und Wohnungen.

C 6.7.4 Die in B 3.3 VHB GVO genannten vertraglichen Obliegenheiten gelten auch für die in der Wohnung lebenden und dort behördlich gemeldeten Personen. Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 6.8 Hausrat in Lagerhäusern und Speditionen (eingelagerter Hausrat)

Mitversichert ist eingelagerter Hausrat nach A 8 VHB GVO in Lagerhäusern, Speditionen und vergleichbaren Einrichtungen, wenn die Gebäude die Voraussetzungen der BAK I, II, oder III erfüllen.

C 6.8.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich längstens auf einen Zeitraum von 6 Monaten.

C 6.8.3 Abweichend von A 14.1 VHB sind elektronische Geräte zum Zeitwert versichert.

Hausratversicherung Premium Teil C

C 6.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen nach A 18.1.

C 6.9 Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung

Abweichend von A 23.1.3 liegt keine Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte versicherte Wohnung vorübergehend bis zu 6 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

C 6.10 Ständige Außenversicherung von versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung zu A 13.1 gilt, sofern sich die nachfolgenden versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück befinden, sind diese auch dann versichert, wenn sie sich dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden:

Antennenanlagen, Markisen und Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen) Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufstellpools, Mähdrohner, Grills, Wäschespinnen, Kleidung und Wäsche, Kinder-Spielgeräte, Sportgeräte (mit Ausnahme von Fahrrädern jeder Art), Gartenskulpturen, Kinderwagen, Waschmaschinen Wäschetrockner, Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte, Krankenfahrstühle, Gehhilfen, Stützapparate und Rollatoren.

C 7 Versicherte Kosten

C 7.1 Behindertengerechten Einbauten

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 13.2.8 VHB GVO - die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

C 7.2 Betreuung von Haustieren im Notfall

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die notwendigen und tatsächlich angefallen Haustierunterbringungskosten, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden.

C 7.2.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz der Haustierunterbringungskosten ist,

- a) die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder einen Aufenthalt in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist oder dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um Haustiere kümmert, durch gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des entschädigungspflichtigen Schadens die Betreuung der Kinder nicht möglich ist und
- b) dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Haustiere kümmert, durch erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens, die Betreuung der Haustiere nicht möglich ist.

C 7.3 Betreuung von Kindern im Notfall

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die notwendigen und tatsächlich angefallen Mehrkosten nach einem versicherten Schadenfall für eine geeignete Unterbringung einschließlich Verpflegung und die dafür notwendigen Reisekosten für ein angemessenes Reisemittel.

C 7.3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

- a) die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder einen Aufenthalt in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist oder dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Kinderbetreuung kümmert, durch gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des entschädigungspflichtigen Schadens die Betreuung der Kinder nicht möglich ist und
- b) dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Kinderbetreuung kümmert, durch erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens, die Betreuung der Kinder nicht möglich ist.

C 7.3.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

C 7.3.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 7.4 Bewachungskosten

In Erweiterung zu A 13.2.6 VHB GVO werden angefallene Kosten für die Bewachung versicherter Sachen längstens für die Dauer von 30 Tagen ersetzt.

C 7.5 Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

C 7.5.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

C 7.5.3 Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sog. Raubkopien) und Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten neuerlichen Lizenzierwerbs.

C 7.6 Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten

In Erweiterung zu A 17.3 VHB GVO gilt bei dem Versicherungssummenmodell: Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes: Versicherte Kosten nach A 13 VHB GVO werden darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme nach A 14.2.1 bis A 14.2.2 VHB GVO ersetzt.

Hausratversicherung Premium Teil C

C 7.7 Fehlalarm durch Rauch-, Gas- oder Wassermeldern

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die nachgewiesenen Kosten, die entstehen, wenn ein Fehlalarm eines Rauch-, Gas- oder Wassermeldern Feuerwehr führt.

Ersetzt werden außer den Kosten des Einsatzes auch Kosten zur Beseitigung von Schäden an der Türe oder Fenster, die dadurch entstehen, dass sich aufgrund des Fehlalarms gewaltsam Zugang in das versicherte Gebäude bzw. dessen Wohnung verschafft wurde.

C 7.7.2 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht werden.

C 7.8 Feuerlöschkosten

Mitversichert sind - In Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte.

C 7.9 Hotelkosten

C 7.9.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 13.2.3 die nachgewiesenen Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück). Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

C 7.9.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die nachgewiesenen Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung in einem angemessenen Verhältnis zu den bisherigen Wohnungsverhältnissen stehen.

C 7.9.3 Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten.

C 7.9.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 200 EUR / Tag begrenzt.

C 7.10 Kostenpauschale (Erstattung persönlicher Auslagen)

C 7.10.1 In Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO erstattet der Versicherer auf Antrag des Versicherungsnehmers ab einer Gesamtentschädigung je Versicherungsfall

- a) von mindestens 1.000 EUR eine pauschale Zahlung in Höhe von 50 EUR
- b) von mindestens 5.000 EUR eine pauschale Zahlung in Höhe von 100 EUR
- c) von mindestens 10.000 EUR eine pauschale Zahlung in Höhe von 250 EUR

für persönliche Auslagen des Versicherungsnehmers.

C 7.11 Lagerkosten

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 13.2.4 VHB GVO Lagerkosten längstens für die Dauer von 12 Monaten.

C 7.12 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Mitversichert sind in – in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

C 7.13 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Mitversichert sind in – in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

C 7.14 Mehrkosten für energieeffiziente Elektrogeräte

C 7.14.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 14 VHB GVO - Mehrkosten von bis zu 50 % vom Wiederbeschaffungswert für die Anschaffung oder die Reparatur eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für Haushaltsgeräte mit der höchsten Energieeffizienzklasse (EU-Energielabel).

C 7.14.2 Voraussetzung für eine Entschädigung ist der Nachweis einer Ersatzbeschaffung oder Reparatur.

C 7.14.3 Die Entschädigungsleistung für die anteiligen Mehrkosten ist je Versicherungsfall auf maximal 2.000 EUR begrenzt.

C 7.15 Mehrkosten für nachhaltige Wiederbeschaffung / Reparatur

C 7.15.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 14 VHB GVO - Mehrkosten von bis zu 50 % vom Wiederbeschaffungswert für die Anschaffung oder die Reparatur versicherter Sachen über nachhaltige Unternehmen.

C 7.15.2 Voraussetzung für eine Entschädigung ist der Nachweis einer Ersatzbeschaffung oder Reparatur sowie, dass die Nachhaltigkeit eines Unternehmens vor der Wiederbeschaffung oder Reparatur durch die GVO anerkannt wird.

C 7.15.3 Die Entschädigungsleistung für die anteiligen Mehrkosten ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

C 7.16 Mehrkosten für nachhaltige Kleidung, Möbel, Bodenbeläge und Farben

C 7.16.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 14 VHB GVO - Mehrkosten von bis zu 50 % vom Wiederbeschaffungswert für die Anschaffung oder die Reparatur eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für Kleidung, Möbel, Bodenbeläge und Farben sofern es sich um nachhaltig produzierte Kleidung, Möbel, Bodenbeläge und Farben mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt.

C 7.16.2 Voraussetzung für eine Entschädigung ist der Nachweis einer Ersatzbeschaffung oder Reparatur.

Hausratversicherung Premium Teil C

C 7.16.3 Die Entschädigungsleistung für die anteiligen Mehrkosten ist je Versicherungsfall auf maximal 2.000 EUR begrenzt.

C 7.16.4 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen (Gebäudeversicherung) beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 7.17 Miet- / Ersatzgeräte

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 13. GVO – die tatsächlich entstandenen Kosten für vergleichbare Haushalts-Mietgeräte, sofern infolge eines Versicherungsfalles Haushaltsgeräte beschädigt oder zerstört oder sind diese abhandengekommen sind und ist eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist. Haushaltsgeräte im Sinne dieser Bestimmungen sind: Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Gefrierschrank oder -truhe, Herd / Ofen, Geschirrspülmaschine.

C 7.18 Reparaturkosten an Bodenbelägen, Innenanstrichen und Tapeten

C 7.18.1 Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO – die nachgewiesenen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines versicherten Schadenfalles, die entstehen, weil ein versicherter Schaden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden muss.

C 7.18.2 Voraussetzung ist, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

C 7.19 Psychologische Erstbehandlung und Betreuung

C 7.19.1 Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO – die nachgewiesenen Kosten für eine psychologische Erstberatung bzw. Behandlung des Versicherungsnehmers und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen wegen eines versicherten Brandschadens (A 3.1 VHB GVO), eines versicherten Einbruchdiebstahlschadens (A 3.1 VHB GVO) oder eines Raubs (A4.4 GVO).

C 7.19.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Krankenkasse oder der Krankenversicherer des Versicherungsnehmers oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, eine Erstattung ablehnt und dieser Psychologe / Psychotherapeut bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist. Die Behandlung muss innerhalb von 6 Monaten nach dem versicherten Ereignis beginnen.

C 7.19.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

C 7.20 Reiserücktrittskosten nach einem Schaden

C 7.20.1 Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - anfallende Stornogebühren einer bereits gebuchten Urlaubsreise für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, wenn dieser wegen eines erheblichen Versicherungsfalles, welcher innerhalb einer Woche vor Reiseantritt eingetreten ist, seine Urlaubsreise nicht antreten kann. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

C 7.20.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 3.500 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

C 7.20.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der bereits gebuchten Urlaubsreise bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Bei der Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 7.20.4 Der Versicherer leistet nur, sofern für den Schadenfall nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

C 7.21 Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

C 7.21.1 Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - Fahrt- und Flugmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadenort (versicherte Wohnung, gemäß A 10.1) reist.

C 7.21.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 3.500 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

C 7.21.3 Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder beruflich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 6 Wochen.

C 7.21.4 Fahrt- und Flugmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs- / Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

C 7.21.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Bei der Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 7.22 Sachverständigenkosten

In Erweiterung zu A 19.6 VHB GVO werden bei einer Schadenhöhe von über 5.000 EUR dem Versicherungsnehmer bei Einleitung eines Sachverständigenverfahren nach A 19 VHB GVO die Sachverständigenkosten ersetzt.

C 7.23 Schlossänderungskosten

Mitversichert sind - in Erweiterung A 13.1 VHB GVO - die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einfache Diebstahl abhandenkommen.

C 7.24 Schlossänderungskosten für Wertschutzschränke und Wertbehältnisse

Mitversichert sind - in Erweiterung A 13.1 VHB GVO - die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen von Wertschutzschränken und Wertbehältnissen vorzunehmen, wenn diese durch einfache Diebstahl abhandenkommen.

Haustratversicherung Premium Teil C

C 7.25 Schlüsseldienst

Mitversichert sind - in Erweiterung A 13.1 VHB GVO - die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für den Schlüsseldienst, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist, oder der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sich versehentlich ausgesperrt hat.

C 7.25.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -Jahr auf maximal 250 EUR begrenzt.

C 7.26 Tierarztkosten

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die notwendigen und tatsächlich angefallen Tierarztkosten nach einem versicherten Schadenfall.

C 7.26.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Nutztiere und exotische Tiere.

C 7.27 Umzugskosten nach einem Schaden

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO – die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Kosten für einen notwendigen Umzug, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

C 7.28 Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser. Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

C 7.29 Wespen-, Hornissen- und Bienenester

C 7.29.1 Mitversichert sind die Kosten für die fachgerechte Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern, wenn sich diese am Versicherungsort befinden.

C 7.29.2 Die Entfernung und Umsiedlung des Nests müssen durch den Versicherungsnehmer beantragt und von der Naturschutzbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde der Stadt oder des Landkreises genehmigt werden.

C 7.29.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -Jahr auf maximal 100 EUR begrenzt.

C 7.29.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 7.30 Wiederbeschaffung von Ausweisdokumenten

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die infolge eines Versicherungsfalles nachgewiesenen Kosten der Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten.

C 8 Versicherte Sachen

C 8.1 Balkonkraftwerke

C 8.1.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 8.3 VHB GVO - alle selbstgenutzten Balkonkraftwerke (sog. Plug-and-Play Solaranlagen), die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden und der gültigen VDE-Norm entsprechen.

C 8.1.2 In Erweiterung zu A 4 VHB GVO besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch einfachen Diebstahl sowie Vandalismus.

C 8.1.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die geltenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere die Anmeldung der Anlage bei der Bundesnetzagentur und beim örtlichen Energieversorgungsunternehmen. Des Weiteren muss gewährleistet werden, dass die Installation und die Wartung der Anlage gemäß den Herstellerangaben durchgeführt wird.

C 8.1.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 2.500 EUR begrenzt.

C 8.2 Brennstoffvorräte

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 8.3 VHB GVO - auch Brennstoffvorräte, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen und die ausschließlich zum Beheizen der versicherten Wohnung nach A 10.1 VHB GVO genutzt werden.

C 8.3 Daten aus dem Internet

C 8.3.1 Mitversichert sind - abweichend von A 9.1.7 VHB GVO - Schäden an legal aus dem Internet geladener Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens.

C 8.3.2 Nicht versichert sind Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen.

C 8.3.3 Der Versicherungsnehmer muss den Erwerb als auch der Schadenaufwand durch Kauf oder Zahlungsbelege nachweisen.

C 8.3.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 2.000 EUR begrenzt.

C 8.4 Handelswaren und Musterkollektionen

C 8.4.1 Mitversichert sind - abweichend von A 8.3.7 VHB GVO - Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die Mitversicherung gilt ausschließlich innerhalb des Versicherungsortes gemäß A 10.1 VHB GVO.

C 8.4.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

C 8.5 Haustrat einer Pflegekraft und Au-Pair

Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 8.4 VHB GVO - der Haustrat einer Pflegekraft oder eines Au-Pair, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit die Wohnung des Versicherungsnehmers mitbewohnt.

Hausratversicherung Premium Teil C

C 8.6 Kraftfahrzeug-Zubehör

C 8.761 Mitversichert sind – abweichend von A 9.1.3 VHB GVO - durch Einbruchdiebstahl (A 4.1 VHB GVO) und Brand (A 3.1 VHB GVO) verursachte Schäden an nicht am Fahrzeug montierten Winter- sowie Sommerreifen inklusive der Felgen. Das Gleiche gilt für nicht montierte Kindersitze und Dachboxen.

C 8.6.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schaden am Versicherungsort gemäß A 10.1 VHB GVO eingetreten ist. Als Versicherungsort gilt auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, aber innerhalb des Wohnortes befindet.

C 8.6.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt.

C 8.6.4 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen (Teil-/Vollkasko) beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 8.7 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

C 8.7.1 Mitversichert sind – abweichend von A 9.1 VHB GVO - technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden.

C 8.7.2 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen (Gebäudeversicherung) beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 8.8 Wallboxen

C 8.8.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 8.3 VHB GVO - ausschließlich privat und selbstgenutzte Wallboxen, sofern sich diese auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden.

C 8.8.2 In Erweiterung zu A 4 VHB GVO besteht Versicherungsschutz für Schäden durch einfachen Diebstahl sowie Vandalismus.

C 8.8.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Folgeschäden an dem Kraftfahrzeug, an der Speichereinheit des Kraftfahrzeuges oder an dem Gebäude selbst.

C 8.8.4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass bei der Installation sämtliche Herstellervorgaben eingehalten wurden und die Installation durch ein gemäß Niederspannungsanschlussverordnung eingetragenes Fachunternehmen durchgeführt wurde.

C 8.8.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 2.500 EUR begrenzt.

C 8.8.6 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen (Gebäudeversicherung) beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 8.9 Wertsachen

C 8.9.1 Abweichend von A 18.3 sind Wertsachen im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert, sofern nachstehend nichts anderes vereinbart ist. Die Höhe der Wertsachen muss in der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt werden.

C 8.9.2 Die Entschädigung für folgende Wertsachen gemäß A 18.1 VHB GVO außerhalb von verschlossenen Wertschutzschränken ist je Versicherungsfall begrenzt, auf

- 3.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt
- 30.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- 40.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin

C 8.9.3 In Erweiterung zu A 18.2 sowie A 18.3.1 VHB GVO gilt für die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen innerhalb von Wertschutzschränken: Generell müssen diese Wertschutzschränke durch qualifizierte Prüfstellen (z. B. VdS oder ECB-S) nach EN 1143-1 anerkannt sein.

C 8.9.4 Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen, insbesondere Schmuckstücken und Uhren, darauf zu achten, dass Einzelstücke mit einem Wert von über 1.000 EUR mit Nachweisen in Bezug auf Hersteller, Fabrikat, Typenbezeichnung, Verkäufer, Anschaffungspreis zu belegen sind. Angaben zu Spezifikationen können unter anderem Fotos und Expertisen sein.

C 8.10 Kundenschließfächer in Tresorräumen / Wertsachen in Bankgewahrsam

C 8.10.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 10 - der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme mitversichert. Der Wert dieses Inhaltes muss in der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt werden.

C 8.10.2 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung des Geldinstitutes oder aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 9 Garantien

C 9.1 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

In Erweiterung von B 4.12.1.2 VHB GVO wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung verzichtet. Der Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit bezieht sich nicht auf Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen. Dort gelten jeweils eigene Haftungsregelungen (B 3.2 und B 3.3 VHB GVO).

C 9.2 Grob fahrlässige Verletzungen von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften

In Erweiterung zu B 3.3.1.2 VHB GVO wird bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit / Sicherheitsvorschrift nach A 21 VHB GVO und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen (nicht vertragliche) Sicherheitsvorschriften (auch landesrechtliche Rauchmelderpflicht) nach B 3.3.1 VHB GVO auf eine Leistungskürzung verzichtet.

Hausratversicherung Premium Teil C

C 9.3 Keine Anzeigepflicht bei Aufstellen eines Gerüsts / Einrüstung

Abweichend von B 3.2.2.3 VHB GVO ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort nicht anzeigepflichtig, obwohl sich daraus eine Gefahrerhöhung gemäß B 3.2.1.1 VHB GVO ergeben kann.

C 9.4 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung

In Erweiterung zu A 14.2.2 gilt eine Vorsorge von 30 % der Versicherungssumme im Versicherungssummenmodell bzw. 20 EUR je Quadratmeter im Quadratmetermodell.

C 9.5 Vorsorgeversicherung für Kinder

C 9.5.1 Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Hausstand innerhalb Deutschlands, wird auch für den neuen Haushalt beitragsfrei Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VHB GVO) gewährt. Die Haushaltsgründung ist unter Angabe der Anschrift und Wohnfläche (qm) mitzuteilen. Der Versicherungsschutz erlischt ohne weitere Mitteilungen 12 Monate nach Umzugsbeginn

C 9.5.2 Der Vorsorgeschutz ist

- a) im Versicherungssummenmodell auf insgesamt 50 % der Versicherungssumme, maximal 25.000 EUR
- b) im Quadratmetermodell auf insgesamt 25.000 EUR

begrenzt

C 9.5.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für den neuen Haushalt nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

C 9.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Wohngemeinschaften.

C 9.6 Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

In Erweiterung zu A 17.4 und 17.5 VHB GVO nimmt der Versicherer bei Schäden bis 1.000 EUR keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

C 9.7 Unterversicherungsverzicht bei Umzug in größere Wohnung

Abweichend zu A 16.4.3 VHB GVO gilt bei Wohnungswechsel in eine größere Wohnung die Unterversicherungsverzichtklausel weiterhin als vereinbart, auch wenn die Versicherungssumme nicht angepasst wird.

C 9.7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für die bisherige Wohnung Unterversicherungsverzicht als vereinbart gilt.

C 9.7.3 Bei Nichtanpassung der Versicherungssumme (Versicherungssummenmodell) bzw. der Quadratmeter (Quadratmetermodell) für die neue Wohnung entfällt der Unterversicherungsverzicht automatisch nach 6 Monaten.

C 9.7.4 Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

C 9.8 Best-Leistungs-Garantie (Erweiterte Leistungsgarantie)

C 9.8.1 Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen eines anderen Versicherers / Assekuradeurs in Bezug auf den vorliegenden Versicherungsfall bessergestellt gewesen wäre, wird im Schadenfall

- a) der Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitert
- b) eine ggf. vorhandene Entschädigungsgrenze (Sublimit) entsprechend erhöht
- c) eine ggf. vorhandene Selbstbeteiligung reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte generelle Selbstbeteiligung

Der Versicherer mit dem leistungsstärkeren Tarif muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als für jedermann zugängliche Hausratversicherung angeboten werden.

C 9.8.2 Die erweiterte Leistungsgarantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers

- a) für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird und
- b) die in Höhe oder Umfang nicht bei der GVO Versicherung versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzbeitrag)

C 9.8.3 Die Best-Leistungs-Garantie gilt nicht

- a) für Schäden und / oder Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis
- b) für Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
- c) für Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- d) für Schäden durch Elementargefahren, Sturmflut oder Grundwasser
- e) für Schäden durch Vorsatz
- f) für Schäden durch Obliegenheitsverletzungen
- g) für versicherte Kosten
- h) für Fahrräder
- i) für berufliche, nebenberufliche und gewerbliche Risiken
- j) für Glasbruch
- k) für Deckungsumfänge von Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen
- l) wenn der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss den Schaden vorsätzlich verursacht.

C 9.8.4 Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.

C 9.8.5 Der Versicherer / Assekuradeur muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als für jedermann zugängliche Hausratversicherung angeboten werden.

C 9.8.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung (A 17.4 und 17.5 VHB GVO) bleiben unberührt.

C 9.8.7 Der Versicherer kann die Erweiterte Leistungsgarantie (Best-Leistungs-Garantie) jederzeit kündigen. Die Kündigung wird frühestens einen Monat nach Erhalt wirksam. Wird eine Kündigung durch den Versicherer ausgesprochen, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

C 9.9 Besitzstandsgarantie

C 9.9.1 Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags reguliert. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

- a) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand
- b) der Vorvertrag für ein inländisches Risiko abgeschlossen war
- c) der Vorvertrag im Antrag durch Angabe der Vertragsnummer und des Versicherers benannt wurde
- d) die bei der GVO Versicherung versicherte Versicherungssumme die Höchstversatzleistung darstellt.

C 9.9.2 Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- a) Vorsatz
- b) beruflichen und gewerblichen Risiken
- c) Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und / oder Arbeitsunfähigkeit
- d) Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „unbenannten Gefahren“, oder der „Allgefahrenddeckung“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Elektronikversicherung“
- e) Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden
- f) Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern
- g) Elementarschäden
- h) Glasschäden
- i) Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Hausratvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden
- j) Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

C 9.10 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

C 9.10.1 Beantragt der Versicherungsnehmer Anschlussversicherungsschutz für die Hausratversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitig gültiger, bereits gekündigter Hausratversicherungsvertrag, so gilt die Konditionsdifferenzdeckung, wie nachfolgend beschrieben, als gesondert vereinbart:

C 9.10.2 Leistungsumfang der Differenzdeckung

- a) Summendifferenzdeckung

Die Summendifferenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die über eine bereits bei einem anderen Versicherer bestehende Hausratversicherung nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.
- b) Konditionsdifferenzdeckung

Geht der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der anderen noch bestehenden Versicherung (Altvertrag) hinaus, besteht Versicherungsschutz für solche Ereignisse, die zukünftig über diesen Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären.
- c) Leistung

Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragsstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung. In der anderweitigen Versicherung vereinbarte Selbstbehalt bestehen.
- d) Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil
 - a. der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages in Verzug war oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens auf seine Leistungsfreiheit beruft

Hausratversicherung Premium Teil C

- b. zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat
- c. aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte

- e) Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat.

C 9.10.3 Besondere Obliegenheiten:

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gilt für die Differenzdeckung zusätzlich:

- a) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderweitig bestehenden Versicherung zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.
- b) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung den Schadeneintritt anzugeben und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- c) Sobald der Versicherungsnehmer von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer uns den Schadenfall unverzüglich anzugeben.

C 9.10.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 3 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (Brief, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

C 9.10.5 Dauer der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Der Versicherungsschutz für die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.

C 9.11 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB) ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweicht.

C 9.12 Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert die Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse für die Hausratversicherung.

C 9.13 Innovationsgarantie (künftige Bedingungsverbesserungen)

C 9.13.1 Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass die aktuell gültigen Bedingungen zur Produktlinie Premium in Bezug auf den vorliegenden Versicherungsfall den Versicherungsnehmer besserstellen, so gelten die verbesserten Leistungseinschlüsse im Schadenfall mit sofortiger Wirkung.

C 9.13.2 Als Innovationsklausel gilt, wenn sich zum Schadenzeitpunkt ein Leistungseinschluss im der aktuell gültigen Produktlinie Premium ohne Mehrbeitrag erweitert, eine Entschädigungsgrenze erhöht oder eine Selbstbeteiligung reduziert hat.

C 9.13.2 Ausgenommen sind beitragspflichtige Zusatzeinschlüsse, die bei Vertragsabschluss vereinbart wurden oder zum Zeitpunkt des Schadenfalls gegen einen Zusatzbeitrag eingeschlossen werden können.

C 9.14 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel

C 9.14.1 Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

C 9.14.2 Kann sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und der Versicherungsnehmer seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei dem Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

Hausratversicherung Premium Teil C

C 10 Sicherungsvorgaben, Obliegenheiten und Ausschlüsse

C 10.1 Mindestsicherungen

C 10.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Sicherungen innerhalb eines Monats nach Versicherungsbeginn anzubringen.

C 10.1.2 Alle Wohnungs-, Hauseingangs- und Nebentüren müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand max. 5 mm) mit von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag und/oder elektronische Schlosser mit Codekartenschlüssel verfügen.

C 10.1.3 Alle Kellertüren, -abteile, -räume in einem Ein- oder Mehrfamilienhaus und Schuppen - auch Geräteschuppen - die keine Verbindung zur versicherten Wohnung/ Haus haben, müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand max. 5 mm) mit von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag und/oder elektronische Schlosser mit Codekartenschlüssel verfügen.

C 10.1.4 Für Schäden nach Ablauf der Frist von einem Monat, die durch das Fehlen der vereinbarten Sicherungen begünstigt worden sind, besteht kein Versicherungsschutz.

C 10.2 Sicherheitsvorschriften

Es gelten die nachfolgenden besonderen Obliegenheiten als vereinbart:

C 10.2.1 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (Beispiele: Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne).
Dies findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.

C 10.2.2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

C 10.2.3 Der Versicherungsnehmer hat bei Sturmereignissen Sicherheitsvorkehrungen zur Sicherung des Hausrates (z. B. Trampolin verankern, Hausratgegenstände, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden hereinzuholen) zu treffen, insbesondere für Hausratgegenstände die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden.

C 10.2.4 Alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden sind zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung bzw. den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z. B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.

C 10.2.5 Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 10.2.6 Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

C 10.3 Sicherungsvereinbarungen

C 10.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Sicherungen innerhalb eines Monats nach Versicherungsbeginn anzubringen.

C 10.3.2 Übersteigt

- der Wertsachenanteil der versicherten Wohnung einen Beitrag von 75.000 EUR (Quadratmeter- und Versicherungssummenmodell) oder
- die Gesamtversicherungssumme 200.000 EUR (Versicherungssummenmodell) oder
- die Quadratmeteranzahl 275 (Quadratmetermodell)

gelten die nachfolgenden Sicherungsanforderungen als vereinbart:

- a) Wohnungsabschlusstüren in Mehrfamilienhäusern/Eingangstüren (auch ebeneingangs- und Kellertüren) von Einfamilienhäusern
 - a. Es ist eine der nachfolgenden Sicherungen erforderlich:
 - Mehrpunktverriegelung oder
 - Kastenschloss (mit Sperrbügel) oder
 - Querriegel
 - b. Türen mit außen liegenden Türbändern sind zusätzlich wie folgt zu sichern:
 - Sicherung der Achsstifte gegen herausziehen
 - Hinterhaken
- b) Fenster, Balkon- oder Terrassentüren
 - a. Es ist eine der nachfolgenden Sicherungen erforderlich
 - Fenster, Terrassen- und Balkontüren verfügen über Beschläge mit Pilzkopfzapfen oder
 - Fensterstangenschloss oder
 - Zusatzschlösser
 - b. Grundsätzlich ist eine einbruchhemmende Verglasung im Erdgeschoss erforderlich

c) Kellerfenster und Kellerschachtsicherungen

- a. Es ist eine der nachfolgenden Sicherungen erforderlich
 - Kellerfenstergitter / Rollstabgitter oder
 - gegen Abheben gesicherte Kellerschachtroste

C 10.3.3 Übersteigt der Wertsachenanteil der versicherten Wohnung einen Beitrag von 125.000 EUR gelten in Ergänzung zu Nr. 2 zusätzlich nachfolgende Sicherungsvoraussetzungen als vereinbart.

- a) Einbau / Vorhandensein einer VdS anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA) mit Aufschaltung zu einem Sicherheitsdienst oder zur Polizei.
- b) Die VdS anerkannte EMA muss durch eine entsprechende Fachfirma eingebaut werden sowie entsprechende Wartungsverträge vorhanden sein.
- c) Die EMA ist nach den Vorgaben der Fachfirma zu betreiben. Störungen, Mängel oder Schäden sind unverzüglich durch die Fachfirma zu beseitigen.

C 10.3.4 Für Schäden nach Ablauf der Frist von einem Monat, die durch das Fehlen der vereinbarten Sicherungen begünstigt worden sind, besteht kein Versicherungsschutz.

Teil D - Fahrraddiebstahl

Die nachstehenden Deckungserweiterungen gelten nur, soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt.

D 1 Fahrraddiebstahl (ohne Einstellpflicht) bis 1 % der Versicherungssumme bzw. 750 EUR beitragsfrei

D 1.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu Teil A 4.1 – der nachgewiesene Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanträgern. Als Fahrräder gelten auch E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h, die nicht versicherungspflichtig sind (Pedelecs). Der Versicherungsschutz gilt auch für lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen, die zusammen mit diesem abhandenkommen.

D 1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer das Fahrrad und den Fahrradanträger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichert, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.

D 1.3 Der Versicherungsnehmer

- a) hat bei Nichtgebrauch des Fahrrads nach Möglichkeit einen Fahrradabstellraum zu nutzen. In einem gemeinschaftlichen Abstellraum muß er auch dort das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern
- b) hat Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen kann
- c) hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad / Fahrradanträger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

D 1.4 Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

D 1.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme im Versicherungssummenmodell bzw. auf 750 EUR im Quadratmetermodell begrenzt.

Eine höhere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden, höchstens jedoch 10.000 EUR.

D 1.6 Die Klausel kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Teil C Hausratversicherung Premium Plus^N

C 1	Feuer	51	C 3	Leitungswasser	55
C 1.1	Nutzwärmeschäden	51	C 3.1	Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen sowie Schwimmbecken und Whirlpools	55
C 1.2	Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden	51	C 3.2	Schäden durch flüssige und gasförmige Stoffe	55
C 1.3	Seng- und Schmorschäden	51	C 3.3	Schäden durch innen liegende Regenfallrohre	55
C 1.4	Schäden durch Blindgänger	51	C 3.4	Schäden durch Reinigungs- oder Planschwasser	55
C 1.5	Überschalldruckwellen	51	C 3.5	Schäden durch Rückstau (ohne Elementarschadenbaustein)	55
C 1.6	Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen	51			
C 2	Diebstahl	51	C 4	Sturm / Hagel	55
C 2.1	Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wassersportfahrzeugen und Dachboxen	51	C 4.1	Sturmschäden ohne Mindestwindstärke	55
C 2.2	Diebstahl von Wäsche und Bekleidung, Wäschespinnen, Gartenmöbeln und Gartengeräten, Aufsitzrasenmähern, Rasenmährobotern, Grills und Outdoor-Küchen	51	C 4.2	Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück	56
C 2.3	Diebstahl von Waschmaschinen und -trocknern aus Gemeinschaftsräumen	52	C 4.3	Schäden durch Regen- oder Schmelzwasser / Eindringen von Niederschlägen	56
C 2.4	Diebstahl von fest verankerten Skulpturen	52	C 5	Versicherte Gefahren	56
C 2.5	Diebstahl von Haustieren, Futter- und Streuvorräten	52	C 5.1	Unbenannte Gefahren – All-Risk-Deckung	56
C 2.6	Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten	52	C 5.2	Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	57
C 2.7	Diebstahl von Kinderwagen, Stützapparaten, Gehhilfen und Rollstühlen	52	C 5.3	Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel	57
C 2.8	Diebstahl von Bekleidung aus Kita oder Grundschule und während schulischer Veranstaltungen	52	C 5.4	Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden	57
C 2.9	Diebstahl von Bekleidung aus Umkleideräumen / Kabinen von Sportstätten	52	C 5.5	Schäden am Hausrat durch Tiere (Schalen- oder Federwild)	57
C 2.10	Diebstahl aus abgeschlossenen Schließ- und Wertfächern sowie Spinden außerhalb von Gebäuden	53	C 5.6	Tierbisseschäden an elektrischen Geräten	57
C 2.11	Diebstahl von Jagdwaffen und Jagdoptik	53	C 5.7	Schäden durch Spannungsschwankungen	57
C 2.12	Diebstahl aus Krankenhaus, Sanatorien, Ärztezimmern sowie bei Kuraufenthalt oder Kurzzeitpflege	53	C 5.8	Schäden an Kühl- und Gefriergut sowie Medikamenten	58
C 2.13	Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	53	C 5.9	Vermögensschäden durch Phishing und Pharming	58
C 2.14	Diebstahl am Arbeitsplatz	53	5.10	Vermögensschäden durch Skimming	58
C 2.15	Diebstahl durch Hausangestellte	53	C 5.11	Online-Handel-Betrug	59
C 2.16	Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Gepäckstücken und deren Inhalt	53	C 6	Außenversicherung / Versicherungsort	59
C 2.17	Taschendiebstahl	54	C 6.1	Außenversicherung	59
C 2.18	Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat	54	C 6.2	Außenversicherung für Sportgeräte	59
C 2.19	Böswillige Beschädigung durch Graffiti	54	C 6.3	Hausrat in beruflich bedingtem Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)	59
C 2.20	Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume	54	C 6.4	Außenversicherung bei beruflichem Auslandsaufenthalt	59
C 2.21	Telefon- und Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter	54	C 6.5	Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks	59
C 2.22	Scheck- und Kreditkartenmissbrauch	54	C 6.6	Hausrat in Einliegerwohnungen	60
C 2.23	Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes	55	C 6.7	Hausrat in Wohngemeinschaften (sofern vereinbart)	60
C 2.24	Erpressung / Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort	55	C 6.8	Hausrat in Lagerhäusern und Speditionen (eingelagerter Hausrat)	60
C 2.25	Vandalismus nach Einschleichen oder Raub	55	C 6.9	Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung	60
			C 6.10	Ständige Außenversicherung von versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück	60
			C 7	Versicherte Kosten	60
			C 7.1	Behindertengerechten Einbauten	60
			C 7.2	Betreuung von Haustieren im Notfall	60
			C 7.3	Betreuung von Kindern im Notfall	61

C 7.4	Betreuung von pflegebedürftigen im Notfall	61	C 8.8	Smart-Home	66
C 7.5	Bewachungskosten	61	C 8.9	Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen	66
C 7.6	Co2-Kompensation nach Brand	61	C 8.10	Wallboxen	66
C 7.7	Datenrettungskosten	61	C 8.11	Wertsachen	66
C 7.8	Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten	62	C 8.12	Kundenschließfächer in Tresorräumen / Wertsachen in Bankgewahrsam	67
C 7.9	Fehlalarm durch Rauch-, Gas- oder Wassermeldern, Einbruchmeldeanlage und Notrufen	62	C 9	Garantien	67
C 7.10	Feuerlöschkosten	62	C 9.1	Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden	67
C 7.11	Hotelkosten	62	C 9.2	Grob fahrlässige Verletzungen von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften	67
C 7.12	Kosten nach einem Cyberangriff	62	C 9.3	Keine Anzeigepflicht bei Aufstellen eines Gerüsts / Einrüstung	67
C 7.13	Kostenpauschale (Erstattung persönlicher Auslagen)	62	C 9.4	Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung	67
C 7.14	Lagerkosten	62	C 9.5	Vorsorgeversicherung für Kinder	67
C 7.15	Mehrkosten durch Homeoffice	62	C 9.6	Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden	67
C 7.16	Mehrkosten durch Preissteigerungen	63	C 9.7	Unterversicherungsverzicht bei Umzug in größere Wohnung	67
C 7.17	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	63	C 9.8	Best-Leistungs-Garantie (Erweiterte Leistungsgarantie)	68
C 7.18	Mehrkosten für behinderten- oder altersgerechte Umgestaltung	63	C 9.9	Besitzstandsgarantie	68
C 7.19	Mehrkosten für energieeffiziente Elektrogeräte	63	C 9.10	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	69
C 7.20	Mehrkosten für nachhaltige Wiederbeschaffung / Reparatur	63	C 9.11	Abweichungen gegenüber den GDV Musterbedingungen	70
C 7.21	Mehrkosten für nachhaltige Kleidung, Möbel, Bodenbeläge und Farben	63	C 9.12	Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse	70
C 7.22	Miet- / Ersatzgeräte	63	C 9.13	Innovationsgarantie (künftige Bedingungsverbesserungen)	70
C 7.23	Reparaturkosten an Bodenbelägen, Innenanstrichen und Tapeten	64	C 9.14	Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel	70
C 7.24	Psychologische Erstbehandlung und Betreuung	64	C 9.15	Regressverzicht gegenüber Angehörigen	70
C 7.25	Reiserücktrittskosten nach einem Schaden	64	C 9.16	Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit	70
C 7.26	Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise	64	C 10	Sicherungsvorgaben, Obliegenheiten und Ausschlüsse	71
C 7.27	Sachverständigenkosten	64	C 10.1	Mindestsicherungen	71
C 7.28	Schlossänderungskosten	64	C 10.2	Sicherheitsvorschriften	71
C 7.29	Schlossänderungskosten für Wertschutzschränke und Wertbehältnisse	64	C 10.3	Sicherungsvereinbarungen	71
C 7.30	Schlüsseldienst	64	Teil D Fahrraddiebstahl		
C 7.31	Sicherheitsberatung nach Einbruchdiebstahl	65	D 1	Fahrraddiebstahl (ohne Einstellpflicht)	73
C 7.32	Tierarztkosten	65	Teil E Elementar / weitere Elementargefahren (sofern vereinbart)		
C 7.33	Umzugskosten nach einem Schaden	65	E 1	Versicherte Gefahren und Schäden	74
C 7.34	Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern	65	E 2	Überschwemmung	74
C 7.35	Wespen-, Hornissen- und Bienennester	65	E 3	Rückstau	74
C 7.36	Wiederbeschaffung von Ausweisdokumenten	65	E 4	Erdbeben	74
C 8	Versicherte Sachen	65	E 5	Erdsenkung	74
C 8.1	Balkonkraftwerke	65	E 6	Erdrutsch	74
C 8.2	Brennstoffvorräte	65	E 7	Schneedruck	74
C 8.3	Daten aus dem Internet	65	E 8	Lawinen	74
C 8.4	Handelswaren und Musterkollektionen	65			
C 8.5	Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair	66			
C 8.6	Hausrat von Familienangehörigen in Alten- und Pflegeheimen	66			
C 8.7	Kraftfahrzeug-Zubehör	66			

E 9	Vulkanausbruch	75
E 10	Nicht versicherte Schäden	75
E 11	Wartezeit	75
E 12	Selbstbeteiligung	75
E 13	Sicherheitsvorschriften	75
E 14	Kündigung	75

Teil F Glasversicherung

F 1	Versicherungsfall	76
F 2	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	76
F 3	Versicherte und nicht versicherte Sachen	76
F 4	Versicherte Kosten	76
F 5	Versicherungsort	77
F 6	Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag	77
F 7	Entschädigung als Sachleistung	77
F 8	Wohnungswechsel	78
F 9	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	78
F 10	Kündigung	79

Teil C - Hausratversicherung Premium Plus^N**C 1 Feuer****C 1.1 Nutzwärmeschäden**

Mitversichert sind Schäden durch Brand, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

C 1.2 Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 1 VHB GVO – Schäden an versicherten Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch Verpuffung. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

C 1.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen.

C 1.3 Seng- und Schmorschäden

Mitversichert sind – abweichend A 3.10 VHB GVO – Schäden an versicherten Sachen die durch Seng- und Schmorschäden, mit Ausnahme von technischen Geräten aller Art und Wertsachen, entstehen.

C 1.4 Schäden durch Blindgänger

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 3.4 VHB GVO - Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger).

C 1.5 Überschalldruckwellen

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 1 VHB GVO - Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall).

C 1.6 Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 1 VHB GVO - Schäden für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung am Versicherungsort zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

C 1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen, wenn diese vom Versicherungsnehmer betrieben oder gehalten werden.

C 2 Diebstahl**C 2.1 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wassersportfahrzeugen und Dachboxen**

C 2.1.1 Mitversichert ist der weltweite Diebstahl von versicherten Sachen aus verschlossenem Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs, Kraftfahrzeuganhängers, Wassersportfahrzeuges oder einer auf dem Kraftfahrzeug montierten verschlossenen Dachbox.

Ein Diebstahl im Sinne dieser Klausel liegt vor, wenn der Dieb den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs, -anhängers, Wassersportfahrzeuges oder eine auf dem Kraftfahrzeug montierte, verschlossene Dachbox in dem / der sich versicherte Sachen befinden, aufbricht oder mittels Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge öffnet. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

C 2.1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Behältnisse fest umschlossen sind. Eine Abdeckung mit Planen, Persenningen oder Ähnlichem gelten nicht als feste Umschließung.

C 2.1.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß A 18 VHB GVO.

C 2.1.4 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.1.5 Die Entschädigung für Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen ist je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme begrenzt.

Die Entschädigung von Geräten der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film-, Videogeräten sowie dem Zubehör ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

C 2.1.6 Die Entschädigung für Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen, Wohnwagen und Wohnmobilen ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Die Entschädigung von Geräten der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film-, Videogeräten sowie dem Zubehör ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

C 2.2 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung, Wäschespinnen, Gartenmöbeln und Gartengeräten, Aufsitzrasenmähern, Rasenmährobotern, Grills und Outdoor-Küchen

C 2.2.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO - der einfache Diebstahl von Wäsche und Bekleidung, Wäschespinnen, Gartenmöbeln und Gartengeräten, Aufsitzrasenmähern, Rasenmährobotern, Grills und Outdoor-Küchen, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.

C 2.2.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.3 Diebstahl von Waschmaschinen und -trocknern aus Gemeinschaftsräumen

C 2.3.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO - der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren.

C 2.3.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.4 Diebstahl von fest verankerten Skulpturen

C 2.4.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO - der einfache Diebstahl von fest verankerten Skulpturen, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.

C 2.4.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.5 Diebstahl von Haustieren, Futter- und Streuvorräten

C 2.5.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO - der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf dem Versicherungsgrundstück.

C 2.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.

C 2.5.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.6 Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten

C 2.6.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO - der einfache Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten mitversichert, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden. Fahrräder gelten nicht als Kinderspiel- und Sportgeräte im Sinne der Klausel.

C 2.6.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.7 Diebstahl von Kinderwagen, Stützapparaten, Gehhilfen und Rollstühlen

C 2.7.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 und A 12.1 VHB GVO – der einfache Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Kinderwagen und deren Zubehör. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

C 2.7.2 Der Versicherungsnehmer

- a) hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
- b) hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

C 2.7.3 Bei der Verletzung einer Obliegenheit nach C 2.7.2 ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.8 Diebstahl von Bekleidung aus Kita oder Grundschule und während schulischer Veranstaltungen

C 2.8.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 und A 12.1 VHB GVO – der einfache Diebstahl von Bekleidung und Schulranzen aus Räumen einer Kindertagesstätte (Kita) oder Grundschule oder die bei Grundschatl- oder Kitaveranstaltungen genutzt werden eines mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes.

C 2.8.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.8.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

C 2.9 Diebstahl von Bekleidung aus Umkleideräumen / Kabinen von Sportstätten

C 2.9.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO - der einfache Diebstahl von Bekleidung aus Umkleideräumen / Kabinen von Sportstätten.

C 2.9.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.9.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

C 2.10 Diebstahl aus abgeschlossenen Schließ- und Wertfächern sowie Spinden außerhalb von Gebäuden

C 2.10.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 12.3 VHB GVO – der Diebstahl von versicherten Sachen aus abgeschlossenen Schließ- und Wertfächern sowie Spinden außerhalb von Gebäuden, wenn der Täter zur Ausführung der Tat die oben genannten Behältnisse aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt.

C 2.10.2 Nicht versichert ist der Diebstahl außerhalb von Gebäuden

- aus sonstigen abgeschlossenen Behältnissen, wie Safes, Möbeln, Koffern, Aktentaschen etc.
- von Wertsachen gemäß A 18 VHB sowie Geräte der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film- und Videogeräten und deren Zubehör

C 2.10.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.10.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

C 2.11 Diebstahl von Jagdwaffen und Jagdoptik

C 2.11.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO – der einfache Diebstahl von Jagdwaffen und Jagdoptik des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wenn diese zur Jagdausübung verwendet werden, auch wenn sich diese zum Zeitpunkt des Diebstahls oder Verlustes außerhalb des Versicherungsortes befinden. Versichert gelten ausschließlich Jagdwaffen und Jagdoptik.

C 2.11.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 100 EUR je Schadenfall.

C 2.12 Diebstahl aus Krankenhaus, Sanatorien, Ärztezimmerin sowie bei Kuraufenthalt oder Kurzzeitpflege

C 2.12.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 und A 12.1 VHB GVO – der einfache Diebstahl von versicherten Sachen des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person bei stationärem Krankenhaus-, Kur- oder Pflegeaufenthalt (Kurzzeitpflege bis max. 3 Monate), wenn diese aus dem Krankenzimmer entwendet werden.

C 2.12.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.12.3 Die Entschädigung für Geräte der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film- und Videogeräten und deren Zubehör ist auf maximal 2.500 EUR begrenzt.
Die Entschädigung für Wertsachen gemäß A 18 VHB ist auf maximal 500 EUR begrenzt.

C 2.13 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

C 2.13.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO – der Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen auch aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.

C 2.13.2 Die Entschädigung für Wertsachen gemäß A 18 VHB, Geräte der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film- und Videogeräten und deren Zubehör ist auf 1.000 EUR begrenzt.

C 2.14 Diebstahl am Arbeitsplatz

C 2.14.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 und A 12.1 VHB GVO – der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten.

C 2.14.2 Versicherungsschutz besteht darüber hinaus bei Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

C 2.14.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.14.4 Nicht versichert sind Wertsachen gemäß A 18 VHB GVO.

C 2.15 Diebstahl durch Hausangestellte

C 2.15.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO – der einfache Diebstahl von versicherten Sachen durch Personen, die bei dem Versicherungsnehmer wohnen und Hausangestellte des Versicherungsnehmers sind.

C 2.15.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

C 2.16 Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Gepäckstücken und deren Inhalt

C 2.16.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 und A 12.1 VHB GVO – der einfache Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Gepäckstücken (Koffer) und deren Inhalt auf Fernreisen außerhalb Europas.

C 2.16.2 Nicht versichert sind bei einfacherem Diebstahl Wertsachen gemäß A 18 VHB GVO, Geräte der Informations-, Unterhaltungs- und Kommunikationstechnologie, Foto-, Film- und Videogeräten und deren Zubehör sowie der Inhalt von Handtaschen oder Tragetaschen.

C 2.16.3 Der Versicherungsnehmer hat

- den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

- b) den Verlust bzw. die Beschädigung unverzüglich dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Reiseveranstalter anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen. Bei Verlust hat der Versicherungsnehmer einen zusätzlichen Nachweis zu erbringen, dass das Reisegepäck nicht innerhalb von drei Wochen nach Reiseende wieder gefunden wurde.

Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.16.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 100 EUR je Schadenfall.

C 2.17 Taschendiebstahl

C 2.17.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 4.1 und A 12.1 - der einfache Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), wenn diese vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zum Zeitpunkt des Diebstahls persönlich mitgeführt und der Diebstahl durch Täuschung, angewandte List, Schnelligkeit, besondere Geschicklichkeit oder unter Ausnutzung eines Überraschungsmomentes erfolgt

C 2.17.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.17.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall maximal 1.000 EUR. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 100 EUR je Schadenfall.

C 2.18 Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat

C 2.18.1 Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat wird und hierdurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Als Straftat gilt eine nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verbotene Tat, die von dem Täter bewusst und schulhaft rechtswidrig begangen wurde und keine Gründe der Rechtfertigung enthält.

C 2.18.2 Nicht versichert sind

- a) Schäden durch Computer-Kriminalität, wie z. B. Betrug beim Online-Banking oder Onlinehandel, Kredit- und Bankkartenbetrug oder durch Viren oder Schadsoftware.
- b) Fahrraddiebstähle.
- c) sonstige Gegenstände, die gegen einen zusätzlichen Beitrag eingeschlossen werden können.
- d) Versicherungsfälle, die bereits außerhalb dieser Bestimmung im Rahmen des Vertrages entschädigt werden. Dies gilt auch, wenn die dort vereinbarte Entschädigungsgrenze geringer ist als die Entschädigungsgrenze gemäß Nr. 5.

C 2.18.3 Der Versicherungsnehmer hat die Straftat unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinstanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass dort ein Protokoll zum Schadeneignis angefertigt und eine Auflistung über abhandengekommene Sachen eingereicht wird.

Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.18.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt. Für Wertsachen gemäß A 18 VHB GVO ist die Entschädigung auf max. 1.000 EUR begrenzt.

C 2.18.5 Der Versicherer kann die Klausel „Opfer einer polizeilich gemeldeten Straftat“ jederzeit kündigen. Die Kündigung wird frühestens einen Monat nach Erhalt wirksam. Wird eine Kündigung durch den Versicherer ausgesprochen, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

C 2.19 Böswillige Beschädigung durch Graffiti

C 2.19.1 Mitversichert – in Erweiterung zu A 1 und A 12 - sind Schäden an versicherten Sachen durch böswillige Beschädigungen Graffiti, sofern diese von Dritten ausgeführt wurden.

C 2.19.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

C 2.20 Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume

In Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO gilt auch als Einbruch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Haustrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

C 2.21 Telefon- und Strommissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

C 2.21.1 Mitversichert sind die dadurch angefallenen Telefonmehrkosten, wenn nach einem Einbruchdiebstahl gemäß A 4.1 VHB GVO in der versicherten Wohnung das Festnetz-Telefon oder sonstige in der Wohnung befindliche Strom verbrauchende, mitversicherte Einrichtungsgegenstände von dem Täter benutzt werden.

C 2.21.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

C 2.22 Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

C 2.22.1 Mitversichert ist - in Erweiterung zu A 18.3.2 VHB GVO der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten nach einem versicherten Einbruchdiebstahl.

C 2.22.2 Der Versicherungsnehmer muss die abhanden gekommenen Kredit- und / oder Scheckkarte/n unverzüglich sperren lassen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.22.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000 EUR begrenzt.

C 2.22.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 2.23 Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

C 2.23.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 4.1 VHB GVO - Schäden an versicherten Sachen durch Trickdiebstahl. Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

C 2.23.2 Werden Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet, so leistet der Versicherer auch für den infolge Missbrauchs entstandenen Schaden dieser Karten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

C 2.23.3 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 2.23.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

C 2.24 Erpressung / Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort

Mitversichert sind - abweichend von A 4.5.2 VHB GVO – Schäden an versicherten Sachen durch einen versicherten Raub gemäß A 4.4 VHB GVO, wenn die Sachen auf Verlangen oder durch Erpressung des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe herangeschafft werden.

Die Entschädigungsgrenzen nach A 18.3 (Entschädigungsgrenzen für Wertsachen) bleiben unverändert.

C 2.25 Vandalismus nach Einschleichen oder Raub

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 4.3 VHB GVO - Schäden an versicherten Sachen, wenn sich der Täter durch Einschleichen oder Verborgen halten gemäß A 4.1.3 VHB GVO oder durch Raub gemäß A 4.4 VHB GVO Zutritt verschafft hat und versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.

C 3 Leitungswasser

C 3.1 Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen sowie Schwimmbecken und Whirlpools

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 5.2.1 VHB GVO – Leitungswasserschäden durch den bestimmungswidrigen Austritt von wasserführenden Dekorationselementen (z.B. Zimmerbrunnen und Wassersäulen) sowie Schwimmbecken, Swimmingpools und Whirlpools

C 3.1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen.

C 3.2 Schäden durch flüssige und gasförmige Stoffe

In Erweiterung zu A 5.2 VHB GVO gelten alle flüssigen und gasförmigen Stoffe aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen), den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, Heizungs- oder Klimaanlagen, Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, Wasserbetten und Aquarien, Rohren von sonstigen Anlagen der regenerativen Energieversorgung sowie Schwimmbecken und Swimmingpools als Leitungswasser.

C 3.3 Schäden durch innen liegende Regenfallrohre

Mitversichert ist - in Erweiterung zu A 5.3.1 VHB GVO - bestimmungswidrig austretendes Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren ausgetreten ist.

C 3.4 Schäden durch Reinigungs- oder Planschwasser

Mitversichert ist – abweichend von A 6.5.2 VHB GVO – der bestimmungswidrige Austritt von Reinigungs- und Planschwasser und den hieraus entstandenen Schaden durch die unmittelbare Einwirkung auf versicherte Sachen.

C 3.4.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 2.500 EUR begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von jedem entzündungspflichtigen Schaden 250 EUR selbst zu tragen.

C 3.5 Schäden durch Rückstau (ohne Elementarschadenbaustein)

Mitversichert ist – abweichend von A 5.4.3 VHB GVO - die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch Rückstau. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich der Versicherungsort befindet, oder dessen dazugehörigen Einrichtungen austritt.

C 3.5.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass eine funktionsfähige Rückstausicherung vorhanden ist.

C 4 Sturm / Hagel

C 4.1 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 6.1.1 VHB GVO – Schäden an versicherten Sachen innerhalb der versicherten Räume durch Sturm nach A 6.1 VHB GVO auch ohne Mindestwindstärke.

C 4.2 Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück

Mitversichert sind – abweichend zu A 6.5.7 – Schäden an versicherten Sachen durch Sturm und Hagel nach A 6.1 und A 6.2 VHB GVO auch auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

C 4.3 Schäden durch Regen- oder Schmelzwasser / Eindringen von Niederschlägen

C 4.3.1 Mitversichert ist – abweichend von A 6.5.2 VHB GVO – das Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser durch Gebäudeöffnungen und den hieraus entstandenen Schaden durch die unmittelbare Einwirkung auf versicherte Sachen.

C 4.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch

- a) Überschwemmung, Rückstau oder weitere Elementargefahren und Sturmflut
- b) die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen auf versicherte Sachen
- c) Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen

C 4.3.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 2.500 EUR begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von jedem entschädigungspflichtigen Schaden 250 EUR selbst zu tragen.

C 5 Versicherte Gefahren**C 5.1 Unbenannte Gefahren – All-Risk-Deckung**

C 5.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant nicht rechtzeitig vorhergesehen haben. Hätten sie den Schaden jedoch vorhersehen können, haben dies aufgrund grober Fahrlässigkeit aber nicht getan, ist der Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

C 5.1.2 Nicht versichert sind im Rahmen der Versicherung gegen unbenannte Gefahren ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) die nach den zugrunde liegenden VHB GVO versichert oder versicherbar sind, einschließlich den dort benannten Ausschlüssen
- b) Überschwemmung, Starkregen, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Sturmflut oder wetterbedingte Luftbewegung
- c) Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks
- d) Wasser, das bestimmungswidrig aus Leitungen des Gebäudes oder der damit verbundenen Einrichtungen ausgetreten ist, dazu gehören auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlagen sowie Wasserdampf
- e) an und durch Personen und Tiere aller Art
- f) an und durch Haustiere; Folgeschäden sind jedoch versichert
- g) durch fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen;
- h) durch Baumaßnahmen, Renovierung oder Restaurierung auf dem Versicherungsgrundstück
- i) durch Reparaturversuche, Be- oder Verarbeitung der versicherten Sache, es sei denn zur Behebung eines versicherten Schadens durch den Versicherungsnehmer
- j) durch Bedienungsfehler, Bearbeitung, Reinigung, Reparatur oder Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch oder übermäßige Beanspruchung
- k) Gebrauch der versicherten Sache, dazu gehört auch deren Reinigung und übermäßige Beanspruchung
- l) die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (zum Beispiel Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden)
- m) durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Rost, Schimmel, Fäulnis, Insekten, Schädlinge oder durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit versicherter Sachen
- n) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt waren oder bekannt sein mussten
- o) durch die allmähliche Einwirkung (zum Beispiel von Chemikalien, Feuchtigkeit, Staub, Strahlen oder Temperaturen)
- p) Trockenheit oder Austrocknung
- q) Viren, Mikroorganismen (z. B. Fermentation), Pflanzenwachstum, inneren Verderb, Pilzbefall oder Schwamm
- r) durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreung versicherter Sachen
- s) Computerviren, Programmierungs- und Softwarefehler

C 5.1.3 Im Rahmen der unbenannten Gefahren gelten abweichend von den VHB GVO folgende Gegenstände nicht zu den versicherten Sachen:

- a) Sachen aus Glas, Keramik, Porzellan sowie Brillen und Kontaktlinsen
- b) elektronische Geräte
- c) Sportgeräte, Fahrräder und Fahrradanhänger außerhalb des Versicherungsortes

d) Sachen, die Dritten überlassen wurden

C 5.1.4 Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 10 % der Schadensumme, mindestens 250 EUR je Schadenfall.

C 5.2 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

C 5.2.1 Abgrenzung zur Staatshaftung

- a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
- b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

C 5.2.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeslossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

C 5.2.3 Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

C 5.2.4 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

C 5.2.5 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

C 5.3 Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel

C 5.3.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 1 VHB GVO - sind Schäden an versicherten Sachen durch einen Unfall mit einem Transportmittel, sofern das Transportmittel bei dem Unfall selbst durch ein plötzliches, von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis beschädigt oder zerstört wurde. Als Transportmittel gelten Bus, Pkw (außer Wohnwagen und Wohnmobile), Bahn, Schiff und Flugzeug.

C 5.3.2 Nicht versichert sind Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie versicherte Sachen, die auf dem Dach von Kraftfahrzeugen transportiert werden.

C 5.3.3 Der Versicherungsnehmer oder eine im versicherten Haushalt lebende Person hat die zu transportierenden Sachen ordnungsgemäß zu verstauen, sachgemäß zu laden und zu sichern sowie den Unfall der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 5.4 Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 1 VHB GVO - Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck bei Annahmestellen eines öffentlichen Nahverkehrsmittels aufgegeben wurden.

C 5.5 Schäden am Hausrat durch Tiere (Schalen- oder Federwild)

C 5.5.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 1 VHB GVO - sind Schäden an versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild sowie Federwild gemäß Bundesjagdgesetz (BJagdG) zählen.

C 5.5.2 In Erweiterung zu A 13.1 (versicherte Kosten) werden aufgrund eines Ereignisses nach Nr. 1 die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Reinigung ersetzt.

C 5.5.3 Nicht versichert sind Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.

C 5.5.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000 EUR begrenzt.

C 5.6 Tierbisseschäden an elektrischen Geräten

C 5.6.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 1 VHB GVO - sind Schäden innerhalb der Versicherten Wohnung an elektrischen Geräten des Hausrats, die durch den Biss von Haustieren entstehen.

C 5.6.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die elektrischen Geräte innerhalb der versicherten Wohnung befinden.

C 5.6.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 250 EUR begrenzt.

C 5.7 Schäden durch Spannungsschwankungen

C 5.7.1 Mitversichert sind - in Erweiterung von A 1 VHB GVO - Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Spannungsschwankungen.

C 5.7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Spannungsschwankung bereits vor dem Hausanschlusskasten aufgetreten ist und vom Netzbetreiber bestätigt wurde.

C 5.7.3 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung beansprucht werden kann (Netzbetreiber), gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 5.8 Schäden an Kühl- und Gefriergut sowie Medikamenten

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 3.3 VHB GVO - Folgeschäden an Kühl- und Gefriergut und kühlgelagerten Medikamenten infolge von Überspannung durch Blitzschlag, Netzausfall oder eines unvorhersehbaren technischen Versagens der Kühl- und Gefriergeräte.

C 5.8.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Netzausfall vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert ist.

C 5.9 Vermögensschäden durch Phishing und Pharming

Mitversichert sind Vermögensschäden durch privates Online-Banking infolge von Phishing oder Pharming.

- a) Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten des Versicherungsnehmers oder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen.
- b) Pharming im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter mithilfe einer Schadsoftware Manipulationen auf dem Rechner des Versicherungsnehmers oder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durchführen. Beim Aufruf einer Website wird die Bildschirmmaske durch eine betrügerische Eingabemaske ersetzt und der Täter erlangt so vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten.

C 5.9.2 Versicherungsschutz besteht, wenn durch Phishing oder Pharming unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank des Versicherungsnehmers oder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person diese ausführt. Ein Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar daraus resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrages, welche die versicherte Person in der versicherten Wohnung oder über ein eigenes, geeignetes elektronisches Gerät erleidet. Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist zudem, dass die Bank dabei einen aktuellen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.

C 5.9.3 Nicht versichert sind

- a) andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- und Identifikationsdaten
- b) aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.)
- c) Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das konto- führende Kreditinstitut haftet.

C 5.9.4 Besondere Obliegenheiten

- a) Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektronischen Geräte, die zum Online- Banking genutzt werden, mit einer Firewall oder anderen geeigneten Antiviren- / Sicherheits-Programmen gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Die Software ist regelmäßig zu prüfen und auf dem neusten Stand zu halten.
- b) Nach Eintritt des Versicherungsfalls muss der Versicherungsnehmer insbesondere
 - a. bei der Aufklärung des Versicherungsfalls mitwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen
 - b. die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen
 - c. den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen
- c) Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 5.9.5 Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

C 5.9.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf max. 4.000 EUR begrenzt.

C 5.10 Vermögensschäden durch Skimming

Mitversichert sind Vermögensschäden durch Skimming. Als Skimming gilt ein Verfahren, bei dem Täter Geldautomaten manipulieren, um Kontodaten auszulesen und abzuspeichern. Mit den auf kriminelle Art erlangten Daten werden Kopien von Zahlungskarten gefertigt, um Geld von den Konten argloser Dritter abzuheben.

C 5.10.2 Besondere Obliegenheiten

- a) Nach Eintritt des Versicherungsfalls muss der Versicherungsnehmer insbesondere
 - a. bei der Aufklärung des Versicherungsfalls mitwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen
 - b. die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen
 - c. den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen
- b) Verletzt Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 5.10.3 Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

C 5.10.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 4.000 EUR begrenzt.

C 5.10.5 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung beansprucht werden kann (kontoführendes Institut), gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 5.11 Online-Handel-Betrug

C 5.11.1 Mitversichert sind Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer als Käufer einer nicht gelieferten Ware im Internet entstehen.

C 5.11.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- die Ware ausschließlich für den privaten Gebrauch über das Internet bestellt und bezahlt wurde. Der Verkäufer muss zudem mit seiner Geschäfts- / Privatadresse in Deutschland gemeldet sein
- die bestellte Ware mindestens 14 Tage nach vereinbartem Liefertermin nicht eingetroffen ist. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer den Verkäufer schriftlich unter Fristsetzung von weiteren 14 Tagen erfolglos zur Lieferung der Ware aufzufordern
- eine schriftliche Aufforderung zur Rückzahlung des Kaufpreises mit einer Frist von weiteren 14 Tage erfolglos geblieben ist.

C 5.11.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Kaufverträge über

- Bargeld (auch digitale Währungen, Münzen und Medaillen), Briefmarken und sonstige Wertsammlungen, Gutscheine, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Telefon- und Chipkarten
- Waren, die über Portale angeboten werden, bei denen nur die Kaufanbahnung online erfolgt (z. B. Kleinanzeigen und Inserate)
- Dienstleistungen (z. B. Internet-, Strom- und Gasverträge) sowie Downloads, verderbliche Waren, Medikamente, Tiere und Kraftfahrzeuge
- Sittenwidrige und illegale Geschäfte, über das Darknet bestellte Ware sowie Kapital- und Spekulationsgeschäfte
- Rechte, auch wenn diese in einer Urkunde oder einem Datenträger verbrieft sind.

C 5.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Vermögensschäden durch anderweitig eingebundene Versanddienstleister oder Online-Bezahlsysteme, die zum Ersatz verpflichtet sind.

C 5.11.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft auszuhändigen.

C 5.11.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf maximal 2.000 EUR begrenzt. Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 100 EUR je Schadenfall.

C 6 Außenversicherung / Versicherungsort

C 6.1 Außenversicherung

C 6.1.1 In Erweiterung zu A 12.1.2 VHB GVO gelten Zeiträume von mehr als zwölf Monaten nicht mehr als vorübergehend.

C 6.1.2 In Ergänzung zu A 12.6 VHB GVO ist die Entschädigungsgrenze der Außenversicherung bis zur Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß A 18 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

C 6.2 Außenversicherung für Sportgeräte

Mitversichert ist - in Erweiterung zu A 12.1.2 VHB GVO sind Sportgeräte, die nicht gesondert versicherbar sind (z. B. Fahrräder) und sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden.

C 6.3 Hausrat in beruflich bedingtem Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

C 6.3.1 Mitversichert ist Hausrat nach A 8 VHB GVO, welcher sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (sog. Pendlerwohnung), der durch den Versicherungsnehmer oder einer in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt wird, und sich innerhalb Deutschlands befindet.

C 6.3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Pendlerwohnung am Ort der Arbeitsstätte mindestens 50 Kilometer vom Erstwohnsitz entfernt liegt.

C 6.3.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 20.000 EUR begrenzt.

C 6.3.4 Die Entschädigung für Wertsachen nach A 18.1 ist auf maximal 2.500 EUR begrenzt.

C 6.4 Außenversicherung bei beruflichem Auslandsaufenthalt

C 6.4.1 In Erweiterung zu A 12.2 VHB GVO besteht auch Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung nach A 12 durch einen beruflich bedingten Auslandsaufenthalt. Zeiträume von mehr als zwölf Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

C 6.4.2 In Ergänzung zu A 12.6 VHB GVO ist die Entschädigungsgrenze der Außenversicherung bis zur Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß A 18 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

C 6.5 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks

C 6.5.1 In Erweiterung zu A 10.1.4 VHB GVO gilt als Versicherungsort auch die ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzte Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks befindet.

C 6.5.2 Nicht versichert sind Wertsachen nach A 18.1 VHB GVO.

C 6.6 Hausrat in Einliegerwohnungen

C 6.6.1 In Erweiterung zu A 10.1 VHB GVO zählt auch die vermietete Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus zum Versicherungsort.

C 6.6.2 Eine Entschädigung aus diesem Vertrag wird nur geleistet, sofern die Entschädigungsleistung nicht über einen bestehenden Hausratversicherungsvertrag des Mieters/Untermieters verlangt werden kann.

C 6.6.3 Die Regelung nach A 9.1.5 VHB GVO bleibt unberührt.

C 6.7 Hausrat in Lauben, Wochenend- und Ferienhäusern

C 6.7.1 In Erweiterung zu A 10.1 VHB GVO zählen auch Lauben, Wochenend- und Ferienhäuser des Versicherungsnehmers zum Versicherungsort.

C 6.7.2 Nicht versichert sind Wertsachen nach A 18.1 VHB GVO.

C 6.7.3 Eine Entschädigung aus diesem Vertrag wird nur geleistet, sofern die Entschädigungsleistung nicht über einen bestehenden Hausratversicherungsvertrag des Lauben, Wochenend- und Ferienhauses verlangt werden kann.

C 6.7.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt.

C 6.8 Hausrat in Wohngemeinschaften (sofern vereinbart)

C 6.8.1 Mitversichert ist - abweichend zu A 9.1.5 VHB GVO - der Hausrat aller Bewohner einer Wohngemeinschaft sowie der Hausrat von Untermieterinnen innerhalb der versicherten Wohnung, sofern die gesamte Wohnfläche der versicherten Wohnung angezeigt wurde. Diese Leistungserweiterung gilt nicht für die Vorsorgeversicherung der Kinder.

C 6.8.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass alle in der Wohnung lebenden Personen zum Schadenzeitpunkt behördlich in der versicherten Wohnung gemeldet sind.

C 6.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für möbliert unvermietete Zimmer und Wohnungen.

C 6.8.4 Die in B 3.3 VHB GVO genannten vertraglichen Obliegenheiten gelten auch für die in der Wohnung lebenden und dort behördlich gemeldeten Personen. Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 6.9 Hausrat in Lagerhäusern und Speditionen (eingelagerter Hausrat)

C 6.9.1 Mitversichert ist eingelagerter Hausrat nach A 8 VHB GVO in Lagerhäusern, Speditionen und vergleichbaren Einrichtungen, wenn die Gebäude die Voraussetzungen der BAK I, II, oder III erfüllen.

C 6.9.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich längstens auf einen Zeitraum von 6 Monaten.

C 6.9.3 Abweichend von A 14.1 VHB sind elektronische Geräte zum Zeitwert versichert.

C 6.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen nach A 18.1.

C 6.10 Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung

Abweichend von A 23.1.3 liegt keine Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte versicherte Wohnung vorübergehend bis zu 6 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

C 6.11 Ständige Außenversicherung von versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung zu A 13.1 gilt, sofern sich die nachfolgenden versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück befinden, sind diese auch dann versichert, wenn sie sich dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden:

Antennenanlagen, Markisen und Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen) Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufstellpools, Mähdrohner, Grills, Wäschespinnen, Kleidung und Wäsche, Kinder-Spielgeräte, Sportgeräte (mit Ausnahme von Fahrrädern jeder Art), Gartenskulpturen, Kinderwagen, Waschmaschinen Wäschetrockner, Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte, Krankenfahrstühle, Gehhilfen, Stützapparate und Rollatoren.

C 7 Versicherte Kosten**C 7.1 Behindertengerechten Einbauten**

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 13.2.8 VHB GVO - die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

C 7.2 Betreuung von Haustieren im Notfall

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die notwendigen und tatsächlich angefallen Haustierunterbringungskosten, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden.

C 7.2.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz der Haustierunterbringungskosten ist,

- die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder einen Aufenthalt in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist oder dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um Haustiere kümmert, durch gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des entzündungspflichtigen Schadens die Betreuung der Kinder nicht möglich ist und
- dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Haustiere kümmert, durch erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens, die Betreuung der Haustiere nicht möglich ist.

C 7.3 Betreuung von Kindern im Notfall

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die notwendigen und tatsächlich angefallen Mehrkosten nach einem versicherten Schadenfall für eine geeignete Unterbringung einschließlich Verpflegung und die dafür notwendigen Reisekosten für ein angemessenes Reisemittel.

C 7.3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

- a) die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder einen Aufenthalt in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist oder dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Kinderbetreuung kümmert, durch gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des entschädigungspflichtigen Schadens die Betreuung der Kinder nicht möglich ist und
- b) dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Kinderbetreuung kümmert, durch erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens, die Betreuung der Kinder nicht möglich ist.

C 7.3.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

C 7.3.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 7.4 Betreuung von pflegebedürftigen im Notfall

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die notwendigen und tatsächlich angefallen Mehrkosten nach einem versicherten Schadenfall für eine geeignete Unterbringung einschließlich Verpflegung und die dafür notwendigen Reisekosten für ein angemessenes Reisemittel.

C 7.4.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

- a) dass die Schadensumme voraussichtlich eine Höhe von 5.000 EUR übersteigt und
- b) die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder einen Aufenthalt in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist oder dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Betreuung kümmert, durch gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des entschädigungspflichtigen Schadens die Betreuung der pflegebedürftigen Angehörigen nicht möglich ist und
- c) dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Betreuung kümmert, durch erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens, die Betreuung der pflegebedürftigen Angehörigen nicht möglich ist.

C 7.4.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

C 7.4.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 7.5 Bewachungskosten

In Erweiterung zu A 13.2.6 VHB GVO werden angefallene Kosten für die Bewachung versicherter Sachen längstens für die Dauer von 30 Tagen ersetzt.

C 7.6 Co²-Kompensation nach Brand

Bei Eintritt eines versicherten Schadens durch die Gefahr Brand kompensiert der Versicherer durch den Schadenfall emittierte Menge an Co² durch eine zusätzlich Entschädigungsleistung an die GVO Stiftungs-gGmbH, GVO-Platz 1, 26160 Bad Zwischenahn.

Eine präzise Ermittlung der Kompensation für emittiertes Co² ist nur mit hohem Kosten- und Zeitaufwand durch einen Gutachter möglich. Als Basis der Ermittlung der Kompensation für emittiertes Co² werden daher 17 EUR/Tonne Co² zu Grunde gelegt.

C 7.6.2 Die Entschädigungsleistung erfolgt anhand der Höhe der vom Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung anhand der der folgenden Tabelle:

Entschädigungsleistung Versicherer	CO2-Kompensation in %	CO2-Kompensation in EUR	CO2-Kompensation in Tonnen
ab 5.000 EUR	1,00 %	max. 50 EUR	2,94
bis 10.000 EUR	1,25 %	max. 125 EUR	7,35
bis 20.000 EUR	1,50 %	max. 375 EUR	22,06
bis 50.000 EUR	1,75 %	max. 875 EUR	51,47
ab 50.000 EUR	2,00 %	max. 1.500 EUR	88,24

C 7.7 Datenrettungskosten

C 7.7.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

C 7.7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

C 7.7.3 Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sog. Raubkopien) und Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten neuerlichen Lizenzenerwerbs.

C 7.8 Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten

In Erweiterung zu A 17.3 VHB GVO gilt bei dem Versicherungssummenmodell: Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes: Versicherte Kosten nach A 13 VHB GVO werden darüber hinaus bis zu 20 % der Versicherungssumme nach A 14.2.1 bis A 14.2.2 VHB GVO ersetzt.

C 7.9 Fehlalarm durch Rauch-, Gas- oder Wassermeldern, Einbruchmeldeanlage und Notrufen

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die nachgewiesenen Kosten, die entstehen, wenn ein Fehlalarm eines Rauch-, Gas- oder Wassermeldern oder der Einbruchmeldeanlage zu einem Einsatz von z. B. Polizei oder Feuerwehr führt.

Ersetzt werden außer den Kosten des Einsatzes auch Kosten zur Beseitigung von Schäden an der Türe oder Fenster, die dadurch entstehen, dass sich aufgrund des Fehlalarms gewaltsam Zugang in das versicherte Gebäude bzw. dessen Wohnung verschafft wurde.

C 7.9.2 Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht werden.

C 7.10 Feuerlöschkosten

Mitversichert sind - In Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte.

C 7.11 Hotelkosten

C 7.11.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 13.2.3 die nachgewiesenen Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück). Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

C 7.11.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die nachgewiesenen Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung in einem angemessenen Verhältnis zu den bisherigen Wohnungsverhältnissen stehen.

C 7.11.3 Die Kosten werden ohne zeitliche Begrenzung bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist.

C 7.12 Kosten nach einem Cyberangriff

C 7.12.1 Versicherungsschutz besteht für die in Folge einer Cyber-Attacke tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die Reparatur oder - sofern sich die schädliche Software oder der Virus von den betroffenen Systemen technisch nicht entfernen lässt - die Wiederbeschaffung beschädigter oder unbrauchbar gewordener Geräte bzw. Geräteteile einschließlich mit diesen verbundenen Peripheriegeräten (z.B. Drucker, Wechseldatenträger, Router, Smart-Home-Geräte).

C 7.12.2 Versicherungsschutz besteht auch für die in Folge einer Cyber-Attacke tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

C 7.12.3 Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:

- Der Versicherungsnehmer ist zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt.
- Der Versicherungsnehmer hält die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzenerwerbs.

Cyber-Attacken sind das unbefugte Eindringen Dritter in die Daten und Programme eines internethfähigen gesicherten Geräts unter Einsatz einer Schadsoftware, die über das Internet (einschließlich E-Mail) transportiert wird. Einer Cyber-Attacke steht das Einschleusen einer Schadsoftware über ein Speichermedium (z.B. USB-Stick) gleich.

C 7.12.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 EUR begrenzt.

C 7.13 Kostenpauschale (Erstattung persönlicher Auslagen)

C 7.13.1 In Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO erstattet der Versicherer auf Antrag des Versicherungsnehmers ab einer Gesamtentschädigung je Versicherungsfall

- von mindestens 1.000 EUR eine pauschale Zahlung in Höhe von 50 EUR
- von mindestens 5.000 EUR eine pauschale Zahlung in Höhe von 100 EUR
- von mindestens 10.000 EUR eine pauschale Zahlung in Höhe von 250 EUR

für persönliche Auslagen des Versicherungsnehmers.

C 7.14 Lagerkosten

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 13.2.4 VHB GVO Lagerkosten längstens für die Dauer von 12 Monaten.

C 7.15 Mehrkosten durch Homeoffice

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO – die nachweislichen angefallenen Kosten infolge eines versicherten Schadens, sofern diese nicht durch eine weitere Ersatzpflicht (z.B. Arbeitgeber, Eigentümer) ersetzt werden:

a) Ersatzgerät – Notebook/ Laptop

Die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzgerätes bis zur Wiederherstellung bei einem Fachhändler oder einer Fachreparaturwerkstatt, wenn eine umgehende Reparatur nicht möglich ist.

Die Erstattung der Kosten ist je Versicherungsfall auf 100 EUR begrenzt.

b) Anmietung eines Co-Working Space

Falls die Räumlichkeiten aufgrund eines versicherten Schadens nicht mehr genutzt werden können, erstatten wir die hierdurch entstehenden und nachgewiesenen Kosten für die Anmietung eines Co-Working Spaces

Die Erstattung der Kosten ist je Versicherungsfall auf 100 EUR begrenzt.

c) Mehrkosten durch Inanspruchnahme des Mobilfunkanbieters

Kann der Internet-Router aufgrund eines versicherten Schadens nicht genutzt werden, übernimmt der Versicherer die anfallenden und nachgewiesenen Mehrkosten die der Mobilfunkanbieter zur Nutzung eines Mobilen Hotspots erhebt.

Die Erstattung der Kosten ist je Versicherungsfall auf 100 EUR begrenzt.

C 7.15.2 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 7.16 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Mitversichert sind in – in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

C 7.17 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Mitversichert sind in – in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

C 7.18 Mehrkosten für behinderten- oder altersgerechte Umgestaltung

C 7.18.1 Mitversichert sind in – in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, die für eine alters- und/oder behindertengerechte Umgestaltung notwendig werden.

C 7.18.2 Voraussetzung ist, dass es sich um einen entschädigungspflichtigen Schadenfall und einer Schadenhöhe von mindestens 10.000 EUR handelt.

C 7.18.3 Die Entschädigungsleistung ist auf 2.500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

C 7.19 Mehrkosten für energieeffiziente Elektrogeräte

C 7.19.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 14 VHB GVO - Mehrkosten von bis zu 50 % vom Wiederbeschaffungswert für die Anschaffung oder die Reparatur eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für Haushaltsgeräte mit der höchsten Energieeffizienzklasse (EU-Energielabel).

C 7.19.2 Voraussetzung für eine Entschädigung ist der Nachweis einer Ersatzbeschaffung oder Reparatur.

C 7.19.3 Die Entschädigungsleistung für die anteiligen Mehrkosten ist je Versicherungsfall auf maximal 4.000 EUR begrenzt.

C 7.20 Mehrkosten für nachhaltige Wiederbeschaffung / Reparatur

C 7.20.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 14 VHB GVO - Mehrkosten von bis zu 50 % vom Wiederbeschaffungswert für die Anschaffung oder die Reparatur versicherter Sachen über nachhaltige Unternehmen.

C 7.20.2 Voraussetzung für eine Entschädigung ist der Nachweis einer Ersatzbeschaffung oder Reparatur sowie, dass die Nachhaltigkeit eines Unternehmens vor der Wiederbeschaffung oder Reparatur durch die GVO anerkannt wird.

C 7.20.3 Die Entschädigungsleistung für die anteiligen Mehrkosten ist je Versicherungsfall auf maximal 2.500 EUR begrenzt.

C 7.21 Mehrkosten für nachhaltige Kleidung, Möbel, Bodenbeläge und Farben

C 7.21.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 14 VHB GVO - Mehrkosten von bis zu 50 % vom Wiederbeschaffungswert für die Anschaffung oder die Reparatur eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für Kleidung, Möbel, Bodenbeläge und Farben sofern es sich um nachhaltig produzierte Kleidung, Möbel, Bodenbeläge und Farben mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt.

C 7.21.2 Voraussetzung für eine Entschädigung ist der Nachweis einer Ersatzbeschaffung oder Reparatur.

C 7.21.3 Die Entschädigungsleistung für die anteiligen Mehrkosten ist je Versicherungsfall auf maximal 4.000 EUR begrenzt.

C 7.21.4 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen (Gebäudeversicherung) beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 7.22 Miet- / Ersatzgeräte

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 13. GVO – die tatsächlich entstandenen Kosten für vergleichbare Haushalts-Mietgeräte, sofern infolge eines Versicherungsfalles Haushaltsgeräte beschädigt oder zerstört oder sind diese abhandengekommen sind und ist eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist. Haushaltsgeräte im Sinne dieser Bestimmungen sind: Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Gefrierschrank oder -truhe, Herd / Ofen, Geschirrspülmaschine.

C 7.23 Reparaturkosten an Bodenbelägen, Innenanstrichen und Tapeten

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO – die nachgewiesenen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines versicherten Schadenfalles, die entstehen, weil ein versicherter Schaden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden muss.

C 7.23.2 Voraussetzung ist, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

C 7.24 Psychologische Erstbehandlung und Betreuung

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO – die nachgewiesenen Kosten für eine psychologische Erstberatung bzw. Behandlung des Versicherungsnehmers und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen wegen eines versicherten Brandschadens (A 3.1 VHB GVO), eines versicherten Einbruchdiebstahlschadens (A 3.1 VHB GVO) oder eines Raubs (A4.4 GVO).

C 7.24.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Krankenkasse oder der Krankenversicherer des Versicherungsnehmers oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, eine Erstattung ablehnt und dieser Psychologe / Psychotherapeut bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist. Die Behandlung muss innerhalb von 6 Monaten nach dem versicherten Ereignis beginnen.

C 7.24.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 2.500 EUR begrenzt.

C 7.25 Reiserücktrittskosten nach einem Schaden

Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - anfallende Stornogebühren einer bereits gebuchten Urlaubsreise für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, wenn dieser wegen eines erheblichen Versicherungsfalles, welcher innerhalb einer Woche vor Reiseantritt eingetreten ist, seine Urlaubsreise nicht antreten kann. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

C 7.25.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 3.500 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

C 7.25.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der bereits gebuchten Urlaubsreise bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Bei der Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 7.25.4 Der Versicherer leistet nur, sofern für den Schadenfall nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

C 7.26 Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

C 7.26.1 Mitversichert sind – in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - Fahrt- und Flugmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadenort (versicherte Wohnung, gemäß A 10.1) reist.

C 7.26.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 3.500 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

C 7.26.3 Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder beruflich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 6 Wochen.

C 7.26.4 Fahrt- und Flugmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs- / Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

C 7.26.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Bei der Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 7.27 Sachverständigenkosten

In Erweiterung zu A 19.6 VHB GVO werden bei einer Schadenhöhe von über 5.000 EUR dem Versicherungsnehmer bei Einleitung eines Sachverständigenverfahren nach A 19 VHB GVO die Sachverständigenkosten ersetzt.

C 7.28 Schlossänderungskosten

Mitversichert sind - in Erweiterung A 13.1 VHB GVO - die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einfachen Diebstahl abhandenkommen.

C 7.29 Schlossänderungskosten für Wertschutzschränke und Wertbehältnisse

Mitversichert sind - in Erweiterung A 13.1 VHB GVO - die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen von Wertschutzschränken und Wertbehältnissen vorzunehmen, wenn diese durch einfachen Diebstahl abhandenkommen.

C 7.30 Schlüsseldienst

C 7.30.1 Mitversichert sind - in Erweiterung A 13.1 VHB GVO - die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für den Schlüsseldienst, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist, oder der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sich versehentlich ausgesperrt hat.

C 7.30.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -Jahr auf maximal 250 EUR begrenzt.

C 7.31 Sicherheitsberatung nach Einbruchdiebstahl

Mitversichert sind in – in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO – die infolge eines Versicherungsfalles entstehenden Kosten für eine Sicherheitsberatung, die im Anschluss an einen erfolgten Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat durchgeführt wird. Erstattet werden die Kosten der Beratung sowie Fahrtkosten des Beraters, wenn die Beratung von einem Unternehmen mit VdS-Home-Anerkennung oder von der Polizei am Versicherungsort durchgeführt wird.

C 7.31.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 EUR begrenzt.

C 7.32 Tierarzkosten

C 7.32.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die notwendigen und tatsächlich angefallen Tierarzkosten nach einem versicherten Schadenfall.

C 7.32.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Nutztiere und exotische Tiere.

C 7.33 Umzugskosten nach einem Schaden

Mitversichert sind – in Erweiterung zu zu A 13.1 VHB GVO – die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Kosten für einen notwendigen Umzug, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

C 7.34 Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser. Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

C 7.35 Wespen-, Hornissen- und Bienenester

C 7.35.1 Mitversichert sind die Kosten für die fachgerechte Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, wenn sich diese am Versicherungsort befinden.

C 7.35.2 Die Entfernung und Umsiedlung des Nests müssen durch den Versicherungsnehmer beantragt und von der Naturschutzbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde der Stadt oder des Landkreises genehmigt werden.

C 7.35.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf maximal 250 EUR begrenzt.

C 7.35.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 7.36 Wiederbeschaffung von Ausweisdokumenten

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 13.1 VHB GVO - die infolge eines Versicherungsfalles nachgewiesenen Kosten der Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten.

C 8 Versicherte Sachen

C 8.1 Balkonkraftwerke

C 8.1.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 8.3 VHB GVO - alle selbstgenutzten Balkonkraftwerke (sog. Plug-and-Play Solaranlagen), die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden und der gültigen VDE-Norm entsprechen.

C 8.1.2 In Erweiterung zu A 4 VHB GVO besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch einfachen Diebstahl sowie Vandalismus.

C 8.1.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die geltenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere die Anmeldung der Anlage bei der Bundesnetzagentur und beim örtlichen Energieversorgungsunternehmen. Des Weiteren muss gewährleistet werden, dass die Installation und die Wartung der Anlage gemäß den Herstellerangaben durchgeführt wird.

C 8.1.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 4.000 EUR begrenzt.

C 8.2 Brennstoffvorräte

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 8.3 VHB GVO - auch Brennstoffvorräte, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen und die ausschließlich zum Beheizen der versicherten Wohnung nach A 10.1 VHB GVO genutzt werden.

C 8.3 Daten aus dem Internet

C 8.3.1 Mitversichert sind - abweichend von A 9.1.7 VHB GVO - sind Schäden an legal aus dem Internet geladener Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens.

C 8.3.2 Nicht versichert sind Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen.

C 8.3.3 Der Versicherungsnehmer muss den Erwerb als auch der Schadenaufwand durch Kauf oder Zahlungsbelege nachweisen.

C 8.3.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 4.000 EUR begrenzt.

C 8.4 Handelswaren und Musterkollektionen

C 8.4.1 Mitversichert sind - abweichend von A 8.3.7 VHB GVO - Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die Mitversicherung gilt ausschließlich innerhalb des Versicherungsortes gemäß A 10.1 VHB GVO.

C 8.4.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

C 8.5 Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair

Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 8.4 VHB GVO - der Hausrat einer Pflegekraft oder eines Au-Pair, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit die Wohnung des Versicherungsnehmers mitbewohnt.

C 8.6 Hausrat von Familienangehörigen in Alten- und Pflegeheimen

Mitversichert ist - in Erweiterung zu A 10.1 VHB GVO - der Hausrat von nachfolgend genannten Familienangehörigen des Versicherungsnehmers, die sich in einem Alten- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen betreuenden Einrichtung befinden:

- a) Ehepartner, Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft,
- b) Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder,
- c) Großeltern und Enkel,
- d) Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder,
- e) Personen, für die der Versicherungsnehmer eine Vormundschaft übernommen hat.

C 8.6.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Familienangehörigen vor Bezug der betreuenden Einrichtung mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

C 8.6.3 Nicht versichert sind Schäden, wenn für diese eine Leistung aus einem gesonderten Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

C 8.6.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 EUR begrenzt.

C 8.7 Kraftfahrzeug-Zubehör

C 8.7.1 Mitversichert sind – abweichend von A 9.1.3 VHB GVO - durch Einbruchdiebstahl (A 4.1 VHB GVO) und Brand (A 3.1 VHB GVO) verursachte Schäden an nicht am Fahrzeug montierten Winter- sowie Sommerreifen inklusive der Felgen. Das Gleiche gilt für nicht montierte Kindersitze und Dachboxen.

C 8.7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schaden am Versicherungsort gemäß A 10.1 VHB GVO eingetreten ist. Als Versicherungsort gilt auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, aber innerhalb des Wohnortes befindet.

C 8.7.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000 EUR begrenzt.

C 8.7.4 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen (Teil-/Vollkasko) beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 8.8 Smart-Home

C 8.8.1 Mitversichert sind - Abweichend von A 9.1 VHB GVO - sämtliche Geräte aus dem Bereich Smart-Home, die zur Überwachung des versicherten Hausrates dienen und sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden. Dies gilt auch, wenn die Gegenstände (wie z. B. Kameras, Bewegungsmelder oder anderweitige Sensoren) Gebäudebestandteile oder Gebäudezubehör darstellen.

C 8.8.2 Mitversichert sind zudem Folgeschäden, die durch Manipulation (hacken) der Smart-Home-Komponenten entstanden sind. Der Versicherungsnehmer hat die Außerkraftsetzung des Smart-Home- Systems nachzuweisen. Das Abhandenkommen von versicherten Sachen allein reicht nicht aus.

C 8.8.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 4.000 EUR begrenzt.

C 8.8.4 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen (Gebäudeversicherung) beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 8.9 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

C 8.9.1 Mitversichert sind – abweichend von A 9.1 VHB GVO - technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden.

C 8.9.2 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen (Gebäudeversicherung) beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 8.10 Wallboxen

C 8.10.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu A 8.3 VHB GVO - ausschließlich privat und selbstgenutzte Wallboxen, sofern sich diese auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden.

C 8.10.2 In Erweiterung zu A 4 VHB GVO besteht Versicherungsschutz für Schäden durch einfachen Diebstahl sowie Vandalismus.

C 8.10.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Folgeschäden an dem Kraftfahrzeug, an der Speichereinheit des Kraftfahrzeugs oder an dem Gebäude selbst.

C 8.10.4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass bei der Installation sämtliche Herstellervorgaben eingehalten wurden und die Installation durch ein gemäß Niederspannungsanschlussverordnung eingetragenes Fachunternehmen durchgeführt wurde.

C 8.10.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 4.000 EUR begrenzt.

C 8.10.6 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen (Gebäudeversicherung) beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 8.11 Wertsachen

C 8.11.1 Abweichend von A 18.3 sind Wertsachen im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert, sofern nachstehend nichts anderes vereinbart ist. Die Höhe der Wertsachen muss in der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt werden.

C 8.11.2 Die Entschädigung für folgende Wertsachen gemäß A 18.1 VHB GVO außerhalb von verschlossenen Wertschutzschränken ist je Versicherungsfall begrenzt, auf

- 4.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt
- 40.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- 50.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin

C 8.11.3 In Erweiterung zu A 18.2 sowie A 18.3.1 VHB GVO gilt für die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen innerhalb von Wertschutzschränken: Generell müssen diese Wertschutzschränke durch qualifizierte Prüfstellen (z.B. VdS oder ECB-S) nach EN 1143-1 anerkannt sein.

C 8.11.4 Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen, insbesondere Schmuckstücken und Uhren, darauf zu achten, dass Einzelstücke mit einem Wert von über 1.000 EUR mit Nachweisen in Bezug auf Hersteller, Fabrikat, Typenbezeichnung, Verkäufer, Anschaffungspreis zu belegen sind. Angaben zu Spezifikationen können unter anderem Fotos und Expertisen sein.

C 8.12 Kundenschließfächer in Tresorräumen / Wertsachen in Bankgewahrsam

C 8.12.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 10 – der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme mitversichert. Der Wert dieses Inhaltes muss in der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt werden.

C 8.12.2 Soweit im Schadenfall eine Entschädigung des Geldinstitutes oder aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

C 9 Garantien

C 9.1 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

In Erweiterung von B 4.12.1.2 VHB GVO wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung verzichtet. Der Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit bezieht sich nicht auf Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen. Dort gelten jeweils eigene Haftungsregelungen (B 3.2 und B 3.3 VHB GVO).

C 9.2 Grob fahrlässige Verletzungen von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften

In Erweiterung zu B 3.3.1.2 VHB GVO wird bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit / Sicherheitsvorschrift nach A 21 VHB GVO und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen (nicht vertragliche) Sicherheitsvorschriften (auch landesrechtliche Rauchmelderpflicht) nach B 3.3.1.1 VHB GVO auf eine Leistungskürzung verzichtet.

C 9.3 Keine Anzeigepflicht bei Aufstellen eines Gerüsts / Einrüstung

Abweichend von B 3.2.2.3 VHB GVO ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort nicht anzeigepflichtig, obwohl sich daraus eine Gefahrerhöhung gemäß B 3.2.1.1 VHB GVO ergeben kann.

C 9.4 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung

In Erweiterung zu A 14.2.2 gilt eine Vorsorge von 30 % der Versicherungssumme im Versicherungssummenmodell bzw. 20 EUR je Quadratmeter im Quadratmetermodell.

C 9.5 Vorsorgeversicherung für Kinder

Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haussstand innerhalb Deutschlands, wird auch für den neuen Haushalt beitragsfrei Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VHB GVO) gewährt. Die Haushaltsgründung ist unter Angabe der Anschrift und Wohnfläche (qm) mitzuteilen. Der Versicherungsschutz erlischt ohne weitere Mitteilungen 12 Monate nach Umzugsbeginn

C 9.5.2 Der Vorsorgeschutz ist

- im Versicherungssummenmodell auf insgesamt 50 % der Versicherungssumme, maximal 25.000 EUR
- im Quadratmetermodell auf insgesamt 25.000 EUR

begrenzt

C 9.5.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für den neuen Haushalt nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

C 9.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Wohngemeinschaften.

C 9.6 Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

In Erweiterung zu A 17.4 und 17.5 VHB GVO nimmt der Versicherer bei Schäden bis 5.000 EUR keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

C 9.7 Unterversicherungsverzicht bei Umzug in größere Wohnung

Abweichend zu A 16.4.3 VHB GVO gilt bei Wohnungswchsel in eine größere Wohnung die Unterversicherungsverzichtklausel weiterhin als vereinbart, auch wenn die Versicherungssumme nicht angepasst wird.

C 9.7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für die bisherige Wohnung Unterversicherungsverzicht als vereinbart gilt.

C 9.7.3 Bei Nichtanpassung der Versicherungssumme (Versicherungssummenmodell) bzw. der Quadratmeter (Quadratmetermodell) für die neue Wohnung entfällt der Unterversicherungsverzicht automatisch nach 6 Monaten.

C 9.7.4 Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

C 9.8 Best-Leistungs-Garantie (Erweiterte Leistungsgarantie)

C 9.8.1 Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen eines anderen Versicherers / Assekuradeurs in Bezug auf den vorliegenden Versicherungsfall bessergestellt gewesen wäre, wird im Schadenfall

- a) der Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitert
- b) eine ggf. vorhandene Entschädigungsgrenze (Sublimit) entsprechend erhöht
- c) eine ggf. vorhandene Selbstbeteiligung reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte generelle Selbstbeteiligung

Der Versicherer mit dem leistungsstärkeren Tarif muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als für jedermann zugängliche Hausratversicherung angeboten werden.

C 9.8.2 Die erweiterte Leistungsgarantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers

- a) für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird und
- b) die in Höhe oder Umfang nicht bei der GVO Versicherung versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzbeitrag)

C 9.8.3 Die Best-Leistungs-Garantie gilt nicht

- a) für Schäden und / oder Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis
- b) für Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
- c) für Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- d) für Schäden durch Elementargefahren, Sturmflut oder Grundwasser
- e) für Schäden durch Vorsatz
- f) für Schäden durch Obliegenheitsverletzungen
- g) für versicherte Kosten
- h) für Fahrräder
- i) für berufliche, nebenberufliche und gewerbliche Risiken
- j) für Glasbruch
- k) für Deckungsumfänge von Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen
- l) wenn der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss den Schaden vorsätzlich verursacht.

C 9.8.4 Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.

C 9.8.5 Der Versicherer / Assekuradeur muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als für jedermann zugängliche Hausratversicherung angeboten werden.

C 9.8.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung (A 17.4 und 17.5 VHB GVO) bleiben unberührt.

C 9.8.7 Der Versicherer kann die Erweiterte Leistungsgarantie (Best-Leistungs-Garantie) jederzeit kündigen. Die Kündigung wird frühestens einen Monat nach Erhalt wirksam. Wird eine Kündigung durch den Versicherer ausgesprochen, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

C 9.9 Besitzstandsgarantie

C 9.9.1 Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags reguliert. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

- a) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand
- b) der Vorvertrag für ein inländisches Risiko abgeschlossen war
- c) der Vorvertrag im Antrag durch Angabe der Vertragsnummer und des Versicherers benannt wurde
- d) die bei der GVO Versicherung versicherte Versicherungssumme die Höchstversatzleistung darstellt.

C 9.9.2 Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- a) Vorsatz
- b) beruflichen und gewerblichen Risiken
- c) Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und / oder Arbeitsunfähigkeit
- d) Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „unbenannten Gefahren“, oder der „Allgefahrendckung“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Elektronikversicherung“

- e) Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden
- f) Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern
- g) Elementarschäden
- h) Glasschäden
- i) Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Hausratvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden
- j) Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

C 9.10 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

C 9.10.1 Beantragt der Versicherungsnehmer Anschlussversicherungsschutz für die Hausratversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitig gültiger, bereits gekündigter Hausratversicherungsvertrag, so gilt die Konditionsdifferenzdeckung, wie nachfolgend beschrieben, als gesondert vereinbart:

C 9.10.2 Leistungsumfang der Differenzdeckung

a) Summendifferenzdeckung

Die Summendifferenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die über eine bereits bei einem anderen Versicherer bestehende Hausratversicherung nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.

b) Konditionsdifferenzdeckung

Geht der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der anderen noch bestehenden Versicherung (Altvertrag) hinaus, besteht Versicherungsschutz für solche Ereignisse, die zukünftig über diesen Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären.

c) Leistung

Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragsstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung. In der anderweitigen Versicherung vereinbarte Selbstbehaltte bleiben bestehen.

d) Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil

- a. der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages in Verzug war oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens auf seine Leistungsfreiheit beruft
- b. zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat
- c. aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte

e) Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat.

C 9.10.3 Besondere Obliegenheiten:

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gilt für die Differenzdeckung zusätzlich:

- a) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderweitig bestehenden Versicherung zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.
- b) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung den Schadeneintritt anzugeben und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- c) Sobald der Versicherungsnehmer von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer uns den Schadenfall unverzüglich anzugeben.

C 9.10.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 3 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (Brief, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

C 9.10.5 Dauer der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Der Versicherungsschutz für die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.

C 9.11 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB) ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweicht.

C 9.12 Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert die Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse für die Hausratversicherung.

C 9.13 Innovationsgarantie (künftige Bedingungsverbesserungen)

C 9.13.1 Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass die aktuell gültigen Bedingungen zur Produktlinie Premium Plus^N in Bezug auf den vorliegenden Versicherungsfall den Versicherungsnehmer besserstellen, so gelten die verbesserten Leistungseinschlüsse im Schadenfall mit sofortiger Wirkung.

C 9.13.2 Als Innovationsklausel gilt, wenn sich zum Schadenzzeitpunkt ein Leistungseinschluss im der aktuell gültigen Produktlinie Premium Plus^N ohne Mehrbeitrag erweitert, eine Entschädigungsgrenze erhöht oder eine Selbstbeteiligung reduziert hat.

C 9.13.2 Ausgenommen sind beitragspflichtige Zusatzeinschlüsse, die bei Vertragsabschluss vereinbart wurden oder zum Zeitpunkt des Schadensfalls gegen einen Zusatzbeitrag eingeschlossen werden können.

C 9.14 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel

C 9.14.1 Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

C 9.14.2 Kann sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und der Versicherungsnehmer seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei dem Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

C 9.15 Regressverzicht gegenüber Angehörigen

C 9.15.1 Abweichend von § 14 Abschnitt B Nr. 1 VHB GVO nimmt der Versicherer von der Geltendmachung übergehender Ersatzansprüche Abstand, soweit der Ersatzanspruch einen sonstigen Angehörigen oder einen Angestellten des Versicherungsnehmers betrifft.

C 9.15.2 Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer einen Einspruch in Textform gegenüber dem Versicherer erhebt. Der Einspruch ist vom Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats einzulegen, nachdem dieser davon Kenntnis erlangt, dass der Versicherer den Anspruch geltend machen möchte.

C 9.15.3 Ein Einspruch ist nicht möglich, wenn der Angehörige oder Angestellte des Versicherungsnehmers den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung oder anderweitig geltend machen kann oder der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist.

C 9.16 Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

C 9.16.1 Für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsrechtes erfolgt bei unverändertem Versicherungsschutz für maximal zwölf Monate eine Befreiung von der Beitragszahlung. Voraussetzung ist, dass die Arbeitslosigkeit frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen handelt und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde.

C 9.16.2 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Arbeitnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden stand und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war. Ebenfalls kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, wenn bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 Abs. 1 erneut erfüllt sind.

C 9.16.3 Das Vorliegen der unter Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen muss durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Agentur für Arbeit und des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

C 9.16.4 Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 erfüllt haben.

C 9.16.5 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit bei dem Versicherer. Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.

C 9.16.6 Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich schriftlich informieren. Er ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragsbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn der Versicherer in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

C 10 Sicherungsvorgaben, Obliegenheiten und Ausschlüsse

C 10.1 Mindestsicherungen

C 10.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Sicherungen innerhalb eines Monats nach Versicherungsbeginn anzubringen.

C 10.1.2 Alle Wohnungs-, Hauseingangs- und Nebentüren müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand max. 5 mm) mit von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag und/oder elektronische Schlosser mit Codekartenschlüssel verfügen.

C 10.1.3 Alle Kellertüren, -abteile, -räume in einem Ein- oder Mehrfamilienhaus und Schuppen - auch Geräteschuppen - die keine Verbindung zur versicherten Wohnung/ Haus haben, müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand max. 5 mm) mit von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag und/oder elektronische Schlosser mit Codekartenschlüssel verfügen.

C 10.1.4 Für Schäden nach Ablauf der Frist von einem Monat, die durch das Fehlen der vereinbarten Sicherungen begünstigt worden sind, besteht kein Versicherungsschutz.

C 10.2 Sicherheitsvorschriften

Es gelten die nachfolgenden besonderen Obliegenheiten als vereinbart:

C 10.2.1 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (Beispiele: Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne).
Dies findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.

C 10.2.2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

C 10.2.3 Der Versicherungsnehmer hat bei Sturmereignissen Sicherheitsvorkehrungen zur Sicherung des Hausrates (z. B. Trampolin verankern, Hausratgegenstände, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden hereinzuholen) zu treffen, insbesondere für Hausratgegenstände die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden.

C 10.2.4 Alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden sind zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung bzw. den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z. B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.

C 10.2.5 Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C 10.2.6 Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

C 10.3 Sicherungsvereinbarungen

C 10.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Sicherungen innerhalb eines Monats nach Versicherungsbeginn anzubringen.

C 10.3.2 Übersteigt

- der Wertsachenanteil der versicherten Wohnung einen Beitrag von 75.000 EUR (Quadratmeter- und Versicherungssummenmodell) oder
- die Gesamtversicherungssumme 200.000 EUR (Versicherungssummenmodell) oder
- die Quadratmeteranzahl 275 (Quadratmetermodell)

gelten die nachfolgenden Sicherungsanforderungen als vereinbart:

- a) Wohnungsabschlusstüren in Mehrfamilienhäusern/Eingangstüren (auch ebeneingangs- und Kellertüren) von Einfamilienhäusern
 - a. Es ist eine der nachfolgenden Sicherungen erforderlich:
 - Mehrpunktverriegelung oder
 - Kastenschloss (mit Sperrbügel) oder
 - Querriegel

- b. Türen mit außen liegenden Türbändern sind zusätzlich wie folgt zu sichern:
 - Sicherung der Achsstifte gegen herausziehen
 - Hinterhaken
- b) Fenster, Balkon- oder Terrassentüren
 - a. Es ist eine der nachfolgenden Sicherungen erforderlich
 - Fenster, Terrassen- und Balkontüren verfügen über Beschläge mit Pilzkopfzapfen oder
 - Fensterstangenschloss oder
 - Zusatzschlösser
 - b. Grundsätzlich ist eine einbruchhemmende Verglasung im Erdgeschoss erforderlich
- c) Kellerfenster und Kellerschachtsicherungen
 - a. Es ist eine der nachfolgenden Sicherungen erforderlich
 - Kellerfenstergitter / Rollstabgitter oder
 - gegen Abheben gesicherte Kellerschachtroste

C 10.3.3 Übersteigt der Wertsachenanteil der versicherten Wohnung einen Beitrag von 125.000 EUR gelten in Ergänzung zu Nr. 2 zusätzlich nachfolgende Sicherungsvoraussetzungen als vereinbart.

- a) Einbau / Vorhandensein einer VdS anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA) mit Aufschaltung zu einem Sicherheitsdienst oder zur Polizei.
- b) Die VdS anerkannte EMA muss durch eine entsprechende Fachfirma eingebaut werden sowie entsprechende Wartungsverträge vorhanden sein.
- c) Die EMA ist nach den Vorgaben der Fachfirma zu betreiben. Störungen, Mängel oder Schäden sind unverzüglich durch die Fachfirma zu beseitigen.

C 10.3.4 Für Schäden nach Ablauf der Frist von einem Monat, die durch das Fehlen der vereinbarten Sicherungen begünstigt worden sind, besteht kein Versicherungsschutz.

Teil D - Fahrraddiebstahl

Die nachstehenden Deckungserweiterungen gelten nur, soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt.

D 1 Fahrraddiebstahl (ohne Einstellpflicht) bis 10.000 EUR beitragsfrei

D 1.1 Mitversichert sind - in Erweiterung zu Teil A 4.1 – der nachgewiesene Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern. Als Fahrräder gelten auch E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h, die nicht versicherungspflichtig sind (Pedelecs). Der Versicherungsschutz gilt auch für lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen, die zusammen mit diesem abhandenkommen.

D 1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichert, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.

D 1.3 Der Versicherungsnehmer

- a) hat bei Nichtgebrauch des Fahrrads nach Möglichkeit einen Fahrradabstellraum zu nutzen. In einem gemeinschaftlichen Abstellraum muß er auch dort das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern
- b) hat Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen kann
- c) hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad / Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

D 1.4 Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B 3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

D 1.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000 EUR begrenzt.

D 1.6 Die Klausel kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Teil E - Elementar / weitere Elementargefahren

Die nachstehenden Deckungserweiterungen gelten nur, soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt.

E 1 Versicherte Gefahren und Schäden

Sofern nichts anderes vereinbart ist, entschädigt der Versicherer für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- a) Überschwemmung
- b) Rückstau
- c) Erdbeben
- d) Erdsenkung, Erdrutsch
- e) Schneedruck, Lawinen
- f) Vulkanausbruch

E 2 Überschwemmung

E 2.1 Überschwemmung ist die Überflutung von Teilen des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge oder
- c) ein Anstieg oder Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a) oder b) die Überflutung verursacht haben.

E 2.2 Als Überschwemmung gilt auch die Überflutung von Balkonen, innenliegenden Lichthöfen und Dachterrassen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn Starkregen die Überflutung verursacht hat.

Als Starkregen im Sinne dieser Bedingungen gelten Witterungsniederschläge mit einer Menge von mehr als

- a) 25 Liter pro Quadratmeter innerhalb einer Stunde oder
- b) 35 Liter pro Quadratmeter innerhalb von sechs Stunden.

E 3 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- b) Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

E 4 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

E 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

E 6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

E 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

E 8 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

E 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

E 10 Nicht versicherte Schäden

E 10.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- a) Sturmflut
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen
- c) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen
- d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Rauch- und Rußschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden
- e) Trockenheit oder Austrocknung

E 10.2 Nicht versichert sind Schäden an a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

- b) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufstellpools, Mähdrohner, Grills, Wäschespinnen, Kleidung und Wäsche (keine Schuhe), Kinder-Spielgeräte, Sportgeräte (mit Ausnahme von Fahrrädern jeder Art), Gartenskulpturen, Kinderwagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte, Krankenfahrtstühle, Gehhilfen, Stützapparate und Rollatoren sowie vom Mieter/Wohnungseigentümer am Gebäude außen angebrachte Antennenanlagen und Markisen

E 11 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf von 14 Tagen ab Eingang des Antrags beim Versicherer (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass bis zum Versicherungsbeginn eine Vorversicherung gegen alle Gefahren gemäß Nr. 1 bestanden hat.

E 12 Selbstbeteiligung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen 10 % des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR.

E 13 Sicherheitsvorschriften

E 13.1 Sofern der Versicherungsnehmer gleichfalls Eigentümer des Gebäudes ist, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, gelten für die Gefahr Rückstau folgende Sicherheitsvorschriften als vereinbart:

- a) der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
- b) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

E 13.2 Bei der Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe der B.3.3.1.2 sowie B.3.3.3 VHB GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

E 14 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Glasversicherung

Produktinformationsblatt Versicherungen

GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG

Mitgliedsstaat: Deutschland, Rechtsform VVaG, Registernummer: 5365

Produkt: Glasversicherung



Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Glasversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung der versicherten Sachen.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert ist Glas in Form von beispielsweise:
 - ✓ fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegeln,
 - ✓ Duschkabinen (auch aus Kunststoff),
 - ✓ Glaskeramik-Kochflächen,
 - ✓ Glasbausteine und Profilbaugläser,
 - ✓ Verglasung von Aquarien oder Terrarien,
 - ✓ Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
 - ✓ künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- ✗ Photovoltaikanlagen,
- ✗ Optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
- ✗ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays),
- ✗ Beleuchtungskörper und Handspiegel.

Versicherte Gefahren und Schäden

- ✓ Die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Glasbruch

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungs falls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (z. B. Notverglasungen).
- ✓ Das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
 - ! Krieg,
 - ! Innere Unruhen,
 - ! Kernenergie
 - ! Beschädigung von Oberflächen oder Kanten (z. B. Muschelausbrüche, Schrammen).
 - ! Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.



Wo bin ich versichert?

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Bewegliche Sachen sind innerhalb des Versicherungsortes versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfall des versicherten Risikos. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Teil F - Glasversicherung

F 1 Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

F 2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

F 2.1 Nicht versichert sind folgende Schäden:

- a) Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).
- b) Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.
- c) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- d) Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- e) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

F 2.2 Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren, soweit für diese Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus
- c) Sturm, Hagel
- d) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch

F 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

F 3.1 Versichert ist die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses.

Als versicherte Sachen gelten:

- a) Fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben
- b) Platten und Spiegel aus Glas
- c) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel sowie künstlerisch bearbeitete Blei- und Messingverglasungen
- d) Scheiben und Platten aus Kunststoff
- e) Platten aus Glaskeramik, bei Glaskeramik-Kochflächen einschließlich zugehöriger Technik, falls diese nur gemeinsam ausgetauscht werden kann
- f) Verglasungen von Aquarien und Terrarien
- g) Glasbausteine und Profilbaugläser
- h) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff

F 3.2 Die Entschädigung für künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel sowie künstlerisch bearbeitete Blei- und Messingverglasungen gemäß c) ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

F 3.3 Nicht versichert sind:

- a) Optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel
- b) Photovoltaikanlagen mit einer Höchstleistung von mehr als 2 kWp
- c) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones)
- d) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind
- e) Laden- und Schaufensterscheiben.

F 4 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- a) Für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen)
- b) um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten)
- c) für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten)
- d) um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen
- e) für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen
- f) für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

F 5 Versicherungsort

Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.

F 6 Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag

F 6.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an. Der Beitrag verändert sich entsprechend.

Für eine Beitragsanpassung werden die Preisindizes für Verglasungsarbeiten verwendet. Maßgebend sind die für den Monat Mai vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes.

Bei Wohnungen, Ein- und Mehrfamiliengebäude gilt der Index für Wohngebäude insgesamt.

Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich das jeweilige Mittel der Preisindizes im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

F 6.2 Bei einer Beitragserhöhung nach Nr. 1 kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt kündigen. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinweisen. Diese Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat, bevor der neue Beitrag wirksam wird, zugegangen sein.

F 6.3 Der Versicherungsnehmer muss innerhalb eines Monats kündigen, nachdem ihm die Mitteilung über die Beitragserhöhung zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, die Kündigung rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

F 7 Entschädigung als Sachleistung**F 7.1 Sachleistung**

Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer eine Sachleistung auf seine Veranlassung und Rechnung. Das bedeutet, dass er die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgen, in gleicher Art und Güte an den Schadenort liefern und wieder einsetzen lässt.

Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (z. B. für Gerüste und Kräne). Das Gleiche gilt für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen).

Falls diese Kosten erforderlich werden, erteilt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer dann die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.

Der Versicherer ersetzt und beauftragt nicht:

- Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an beschädigte Sachen anzugeleichen (z. B. Farbe und Struktur).
- Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

F 7.2 Abweichende Entschädigungsleistung in Geld

Versicherungsnehmer und Versicherer können sich darauf einigen, dass der Versicherer anstelle einer Sachleistung eine Geldleistung erbringt. Diese muss dem Leistungsumfang nach Nr. 1 entsprechen.

Der Versicherer erbringt eine Geldleistung, soweit eine Sachleistung durch ihn zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.

Wird eine Unterversicherung nach Nr. 5 festgestellt, erbringt der Versicherer ausschließlich einer Geldleistung.

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

F 7.3 Notverglasung / Notverschalung

Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen nach A 5.1.1) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.

F 7.4 Kosten

Für die Berechnung der versicherten Kosten ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

F 8 Wohnungswechsel**F 8.1 Umzug in eine neue Wohnung**

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

F 8.2 Mehrere Wohnungen
Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

F 8.3 Umzug ins Ausland
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

F 8.4 Anzeige der neuen Wohnung
Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

F 8.5 Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht
Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.
Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.
Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

F 8.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung
Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt Absatz 2 entsprechend.
Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

F 8.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften
Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

F 9 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

F 9.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B 3.2 VHB GVO kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:
a) Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
b) Die Wohnung ist länger als 60 Tage unbewohnt.
c) Das Gebäude steht dauernd oder vorübergehend leer.
d) Im Versicherungsort wird ein gewerblicher Betrieb aufgenommen.
e) Im Versicherungsort wird ein Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt.
f) Art und Umfang eines Betriebs - gleich welcher Art - wird verändert, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.

F 9.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B 3.2.3 bis B 3.2.5 VHB GVO geregelt.

F 10 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

Teil A Hauratversicherung

A 1	Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?	23
A 2	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	23
A 3	Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	23
A 4	Was ist unter Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	24
A 5	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	25
A 6	Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	26
A 7	Welche Sachen sind versichert?	27
A 8	Was gehört zum Haurat?	27
A 9	Was gehört nicht zum Haurat?	28
A 10	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?	28
A 11	Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag? ..	28
A 12	Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?	28
A 13	Welche Kosten sind versichert?	29
A 14	Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht?	30
A 15	Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?	31
A 16	Was gilt bei einem Wohnungswechsel?	32
A 17	Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?	32
A 18	Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?	33
A 19	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	34
A 20	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?	34
A 21	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	35
A 22	Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?	35
A 23	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr? ..	35
A 24	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?	35

Teil B Allgemeiner Teil

B 1	Beginn des Versicherungsschutzes	37
B 1.1	Beginn des Versicherungsschutzes	37
B 1.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	37
B 1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	37
B 1.4	Folgebeitrag	37
B 1.5	Lastschriftverfahren	38
B 1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	38
B 2	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	38
B 2.1	Dauer und Ende des Vertrags	38
B 2.2	Kündigung nach Versicherungsfall	39
B 3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	39
B 3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	39
B 3.2	Gefahrerhöhung	40
B 3.3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	41
B 4	Weitere Regelungen	42
B 4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	42
B 4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	42
B 4.3	Vollmacht des Versicherungsvertreters	43
B 4.4	Verjährung	43
B 4.5	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	43
B 4.6	Anzuwendendes Recht	44
B 4.7	Embargobestimmung	44
B 4.8	Überversicherung	44
B 4.9	Versicherung für fremde Rechnung	44
B 4.10	Aufwendungsersatz	45
B 4.11	Übergang von Ersatzansprüchen	45
B 4.12	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	45
B 4.13	Repräsentanten	46

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGÜNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

Teil A - Haustratversicherung

A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- A 1.1 **Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs;**
- A 1.2 **Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;**
- A 1.3 **Leitungswasser;**
- A 1.4 **Naturgefahren**
 - A 1.4.1 Sturm, Hagel;
 - A 1.4.2 soweit zusätzlich vereinbart:
Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Versichert sind auch Schäden durch einen Brand, der aus einem Nutzfeuer entstanden ist.

A 3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

A 3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 3.4 Explosion, Verpuffung

Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreissen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 3.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleicher gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 3.7 Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

Versichert ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer oder ein Bewohner des Gebäudes ist.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

A 3.8 -

A 3.9 -

A 3.10 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind

A 3.10.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3.10.2 Sengschäden.
Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach A 3.1 verursacht wurden.

A 3.10.3 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3.1 sind.

A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 4.1 Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:
A 4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes
Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.
Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
A 4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes
Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.
Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
A 4.1.3 Einschleichen oder Verborgen halten
Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.
A 4.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes
Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.
A 4.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel
Dies liegt in folgenden Fällen vor:
A 4.1.5.1 Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
A 4.1.5.2 Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 4.2 -

A 4.3 Vandalismus nach einem Einbruch
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A 4.1.1 oder A 4.1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A 4.4 Raub
Raub ist in folgenden Fällen gegeben:
A 4.4.1 Anwendung von Gewalt
Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).

Allgemeine Haurat Versicherungsbedingungen (VHB 2022 GVO - Versicherungssummenmodell und Quadratmetermodell)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

A 4.4.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

A 4.4.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

A 4.5 Nicht versicherte Schäden

A 4.5.1 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 4.5.2 Nicht versicherte Schäden bei Raub

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach A 4.4.1 bis A 4.4.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

A 5.1.1 Leitungswasserschäden

A 5.1.2 Bruchschäden

A 5.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

A 5.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,

A 5.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,

A 5.2.3 Heizungs- oder Klimaanlagen,

A 5.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

A 5.2.5 Wasserbetten oder Aquarien.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 5.3 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Haurat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

A 5.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

A 5.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und der Gasversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;

A 5.3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlagen;

A 5.3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 5.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boiler oder vergleichbaren Anlagen sind.

A 5.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

A 5.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklossetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;

A 5.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 5.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

A 5.4.1 Plansch- oder Reinigungswasser;

A 5.4.2 Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDI NGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

- A 5.4.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- A 5.4.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- A 5.4.5 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 5.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
- A 5.4.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.
Nicht versichert sind Schäden an
- A 5.4.7 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- A 5.4.8 dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

A 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 6.1 Sturm

A 6.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 6.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 6.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 6.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 6.3 Versicherte Sturm-/ Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

A 6.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 6.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 6.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 6.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 6.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 6.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 6.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

A 6.4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

A 6.4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

A 6.4.1.2 Witterungsniederschläge

oder

A 6.4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A 6.4.1.1 oder A 6.4.1.2 die Überflutung verursacht haben.

A 6.4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

A 6.4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

oder

A 6.4.2.2 Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

A 6.4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 6.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 6.4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 6.4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 6.4.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 6.4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

A 6.4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

A 6.4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

A 6.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

A 6.5.1 Sturmflut;

A 6.5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

A 6.5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

A 6.5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

A 6.5.5 Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an

A 6.5.6 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

A 6.5.7 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A 8.3.3.

A 7 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Haustrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Haustrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Haustrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A 12 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A 8 Was gehört zum Haustrat?

A 8.1 Zum Haustrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

A 8.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Haustrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach A 18.

A 8.3 Ferner gehören zum Haustrat

A 8.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.

A 8.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

A 8.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 10 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

A 8.3.4 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

A 8.3.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.

A 8.3.6 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

A 8.3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die folgenden Personen zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen: Dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.

A 8.3.8 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A 10.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

A 8.4 Zum Haurat gehört auch fremdes Eigentum nach A 8.1 bis A 8.3, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach A 9.1.5.

A 9 Was gehört nicht zum Haurat?

A 9.1 Nicht zum Haurat gehören

A 9.1.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A 8.3.1 genannt.

A 9.1.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt. Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

A 9.1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A 8.3.4 genannt.

A 9.1.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A 8.3.4 bis A 8.3.6 genannt.

A 9.1.5 Haurat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.

A 9.1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

A 9.1.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?

A 10.1 Der Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

A 10.1.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

A 10.1.2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleichermaßen gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

A 10.1.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Haurat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

A 10.1.4 privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsgrundstücks befinden.

A 10.2 Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück / sind die Flurstücke, auf dem die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung liegt. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsgrundstück, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu der versicherten Wohnung gehört.

A 11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

A 12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

A 12.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

A 12.1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

A 12.1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 3 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

A 12.2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

A 12.2.1 der Ausbildung;

A 12.2.2 einem freiwilligen Wehrdienst;

A 12.2.3 einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

A 12.3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A 4.1 erfüllt sein.

A 12.4 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A 4.4.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

A 12.5 Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

A 12.6 Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen

Es gelten die vereinbarten Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.

A 13 Welche Kosten sind versichert?

A 13.1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 13.1.1 Aufräumungskosten

A 13.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

A 13.1.3 Hotelkosten

A 13.1.4 Transport- und Lagerkosten

A 13.1.5 Schlossänderungskosten

A 13.1.6 Bewachungskosten

A 13.1.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

A 13.1.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

A 13.1.9 Kosten für provisorische Maßnahmen

A 13.2 Definition und Umfang der Kosten

A 13.2.1 Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

A 13.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 13.2.3 Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 90 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 50 EUR begrenzt.

A 13.2.4 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Husrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 90 Tagen.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

A 13.2.5 Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

A 13.2.6 Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 72 Stunden.

A 13.2.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

A 13.2.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

A 13.2.9 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

A 14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht?

A 14.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

A 14.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

A 14.1.2 Für Kunstgegenstände nach A 18.1.1.5 und Antiquitäten nach A 18.1.1.6 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

A 14.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

A 14.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A 18.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

A 14.2 Versicherungssumme

A 14.2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A 14.1 entsprechen. Ist die Versicherungssumme zu niedrig gewählt, drohen Nachteile bei der Entschädigungsberechnung. Auch bei einem vereinbarten Unterversicherungsverzicht nach A 14.4 erhält der Versicherungsnehmer höchstens die vereinbarte Versicherungssumme (siehe A 17.3).

A 14.2.2 Die Versicherungssumme errechnet sich im Quadratmetermodell aus dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche der versicherten Wohnung.

A 14.2.3 Die Versicherungssumme im Quadratmetermodell wird nach A 14.3 angepasst.

A 14.2.4 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

A 14.3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

A 14.3.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an.

A 14.3.1.1 Im Quadratmetermodell:

Er verändert hierzu den Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Der Betrag pro Quadratmeter erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Der neue Betrag pro Quadratmeter verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Er wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer den gerundeten Betrag mit der neuen Versicherungssumme bekannt.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

A 14.3.1.2 Im Versicherungssummenmodell:

Er verändert hierzu die Versicherungssumme. Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer die neue Versicherungssumme bekannt.

A 14.3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.

A 14.3.3 Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen.

Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

Die möglichen Auswirkungen des Widerspruchs auf einen vereinbarten Unterversicherungsverzicht ergeben sich aus A 14.4.4.

A 14.4 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts

A 14.4.1 Unterversicherungsverzicht

Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet.

Eine Unterversicherung besteht, wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert (siehe A 14.1) ist. Das kann dazu führen, dass der Versicherer die Entschädigung wegen Unterversicherung nach A 17.4 kürzt. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach A 17.3 kein Abzug.

A 14.4.2 Voraussetzungen

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand einer Unterversicherung, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

A 14.4.2.1 Die Wohnfläche entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche.

A 14.4.2.2 Die Versicherungssumme wird auf folgende Weise ermittelt: Die Anzahl der Quadratmeter Wohnfläche wird mit mindestens dem Wert multipliziert, den der Versicherer vorsieht, um den Unterversicherungsverzicht vereinbaren zu können.

A 14.4.2.3 Es besteht kein weiterer Haustratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort.

A 14.4.3 Wohnungswchsel

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über.

Dies gilt dann, wenn die Voraussetzungen für den Unterversicherungsverzicht nach A 14.4.2 für die neue Wohnung vorliegen.

Vergrößert sich die Wohnfläche der neuen Wohnung gilt:

Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Anzahl der Quadratmeter angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

A 14.4.4 Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme

Durch einen Widerspruch entfällt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht.

Dies gilt aber nur, wenn dadurch der Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird, der zum Zeitpunkt der Anpassung vom Versicherer für den Unterversicherungsverzicht vorgegeben ist.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu informieren.

A 14.4.5 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können den Unterversicherungsverzicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er nach Zugang der Erklärung des Versicherers einen Monat Zeit.

A 15 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?

Die Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken:

a) Im Quadratmetermodell:

Der Versicherer kann die Prämie pro Quadratmeter Wohnfläche (Prämiensatz in €) für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Dabei darf der geänderte Prämiensatz dem im Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarifprämiensatz nicht übersteigen.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

b) Im Versicherungssummenmodell:

Der Versicherer kann die Prämie pro 1.000 EUR (Beitragssatz in Promille) für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Dabei darf der geänderte Prämienatz dem im Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarifprämienatz nicht übersteigen.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Prämienhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären

A 16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

A 16.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

A 16.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 3 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

A 16.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn.

A 16.4 Anzeige der neuen Wohnung

A 16.4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

A 16.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A 16.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

A 16.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

A 16.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

A 16.5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

A 16.5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

A 16.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

A 16.6.1 zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

A 16.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

A 16.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A 16.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

A 16.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

A 16.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

A 17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

A 17.1 Der Versicherer ersetzt

A 17.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A 14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

A 17.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A 14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

A 17.1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

A 17.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist.

Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

A 17.3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A 14.2.4 begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach A 13 werden darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme nach A 14.2.1 bis A 14.2.3 ersetzt.

A 17.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach A 14.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A 17.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

A 17.5 Kosten

Versicherte Kosten nach A 13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

A 18.1 Wertsachen

A 18.1.1 Versicherte Wertsachen nach A 8.2 sind:

A 18.1.1.1 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;

A 18.1.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

A 18.1.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

A 18.1.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in A 18.1.1.3 genannte Sachen aus Silber;

A 18.1.1.5 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

A 18.2 Wertschutzschränke

A 18.2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind anerkannt sind.

A 18.2.2 Zusätzlich gilt:

Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.

Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

A 18.3 Entschädigungsgrenzen

A 18.3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 30 Prozent der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

A 18.3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach A 18.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:

A 18.3.2.1 5 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 500 EUR, insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

A 18.2.2.2 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 5.000 EUR, insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

A 18.2.2.3 25 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 25.000 EUR, insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

A 19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 19.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 19.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 19.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 19.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

A 19.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

A 19.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers,

A 19.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,

A 19.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 19.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 19.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 19.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A 19.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,

A 19.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,

A 19.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,

A 19.4.4 die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

A 19.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 19.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 19.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A 20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 20.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 20.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

A 20.2.1 Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 20.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 20.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 20.1 und A 20.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 20.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

A 20.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

A 20.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

A 21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 21.1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach A 10 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 21.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 21.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 22 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 22.1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden

Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

A 22.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.3 Folgendes: Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A 23.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

A 23.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

A 23.1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels nach A 16 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

A 23.1.3 Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.

Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält.

A 23.1.4 Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

A 23.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B 3.2.3 bis B 3.2.5 geregelt.

A 24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 24.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzugeben.

Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

A 24.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A 24.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A 24.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

A 24.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

A 24.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

A 24.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 24.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

A 24.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

A 24.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

Teil B - Allgemeiner Teil

Abschnitt B 1 Beginn des Versicherungsschutzes

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbegins vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Allgemeine Haustrat Versicherungsbedingungen

(VHB 2022 GVO - Versicherungssummenmodell und Quadratmetermodell)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5 Lastschriftverfahren

B 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1.6.2.1 Widerruf der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B 1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Haurats. Dazu zählt auch

a) die Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung

oder

b) die Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntnisserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch 2 Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfal

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Abschnitt B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherer

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnisierlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherer

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherer

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherer

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3.2 Gefahrerhöhung

B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

B 3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B 3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3.3.2.2 zusätzlich zu B 3.3.2.1 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

- g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B 3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B 3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B 4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4.1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4.2.2 entsprechend Anwendung.

B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

GVO Versicherung

Beschwerdemanagement

GVO-Platz 1

26160 Bad Zwischenahn

Telefon: 04403 60 22 103

Fax: 04403 60 22 5103

E-Mail: daniela.mueller@g-v-o.de

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B 4.5.1 Versicherungsbudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsbudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsbudsmann.de

Internet: www.versicherungsbudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B 4.5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B 4.5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4.5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B 4.8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung

B 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

B 4.9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4.9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4.10 Aufwendungsersatz

B 4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 4.10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B 4.10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B 4.10.1.1 und B 4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B 4.10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4.10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzen Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B 4.10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.

B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen

B 4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4.12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4.12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Allgemeine Haustrat Versicherungsbedingungen

(VHB 2022 GVO - Versicherungssummenmodell und Quadratmetermodell)



Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

B 4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 4.13 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO), GVO-Platz 1, 26160 Bad Zwischenahn
 Sitz der Gesellschaft: Oldenburg (Oldb), Registergericht Oldenburg (Oldb), HRB 63,
 Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
 Vorstand: Gernold Lengert (Vorsitzender), Martin Zimmer
 Aufsichtsratsvorsitzender: N. N.
 Mail-Adresse: kontakt@g-v-o.de, Homepage: www.g-v-o.de, Tel. 04403 6022-0, Fax 04403 6022-5555
 Bankverbindung: DZ Bank Hannover, IBAN DE37 2506 0000 0000 4014 40, BIC GENODEFF250
 Die GVO wird vertreten durch den Vorstand unter der o.g. Anschrift.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der GVO besteht im Abschluss und in der Verwaltung von Versicherungen.

Aufsichtsbehörde des Versicherers

Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Versicherungsbedingungen / Merkmale der Versicherungsleistung

Für Ihren Vertrag gelten das Produktinformationsblatt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und weiteren Vereinbarungen / Klauseln sowie die Satzung und das Merkblatt zur Datenverarbeitung. Prüfen Sie, ob Sie diese Unterlagen vollständig erhalten haben und ob Sie rechtzeitig von diesen Kenntnis nehmen konnten. Die Versicherungsleistung ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den weiter Vertragsbestimmungen.

Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteilen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, unserem Antrag sowie dem Versicherungsschein.

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben. Erhoben werden lediglich Kosten für Mahnungen sowie für Kosten bei Nichteinlösung im Lastschriftverfahren.

Prämie

1. Fälligkeit des Beitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 14 Tagen, nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

2. § 37 VVG Zahlungsverzug bei Erstprämie

- (1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

3. § 38 VVG Zahlungsverzug bei Folgeprämie

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

SEPA-Lastschriftmandat

Im Falle einer Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gilt Folgendes:

Sie ermächtigen uns widerruflich, die zu entrichtenden Versicherungsbeiträge zu Lasten des von Ihnen genannten Kontos mittels Einziehungsauftrag (Lastschrift) einzuziehen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kosten aus dem Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung oder Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten.

Sie können innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Belastungsdatum - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gültigkeitsdauer von Angeboten

An unser Angebot halten wir uns einen Monat gebunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Risikohinweise für Finanzdienstleistungen

Bitte beachten Sie bei Produkten mit Finanzdienstleistungen, dass diese wegen der speziellen Risikogestaltung marktüblichen Schwankungen unterliegen, auf die die GVO keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge sind daher kein Indikator für künftige Erträge.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG, GVO-Platz 1, 26160 Bad Zwischenahn

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie, sofern die jährliche Zahlweise vereinbart ist. Ist die 1/2 jährliche Zahlweise vereinbart, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/180 der von Ihnen für ein 1/2 Jahr zu zahlenden Prämie. Ist die 1/4 jährliche Zahlweise vereinbart, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe 1/90 der von Ihnen für ein 1/4 Jahr zu zahlenden Prämie. Ist die monatliche Zahlweise vereinbart, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/30 der von Ihnen für den Monat zu zahlenden Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufsbelehrung**Abschnitt 2 Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Übersendung eines Versicherungsscheines mit dem Inhalt des Versicherungsscheines nach Antragstellung (Antragsmodell) zustande.

Nach § 7 VVG müssen die Vertragsinformationen rechtzeitig vor Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesem vorliegen, falls der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, d.h. mit rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein benannten Vertragsbeginn.

Wird der erste Beitrag erst nach dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt eingefordert, beginnt der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den Beitrag unverzüglich zahlt.

Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Produktinformationsblatt, dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Vertragsbeendigung

Der Vertrag ist zunächst für die dokumentierte Zeit abgeschlossen. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Abweichende Regelungen können sich aus den Vertragsbedingungen zu den einzelnen Produkten ergeben.

Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Es findet deutsches Recht Anwendung.

Für Klagen gegen die GVO sind die Gerichte in Oldenburg zuständig. Für Klagen der GVO gegen den Versicherungsnehmer richtet sich die Zuständigkeit der Gerichte nach dem Wohnort bzw. dem Aufenthaltsort, bei juristischen Personen nach dem Ort der Niederlassung. Gemäß § 215 Abs. 3 VVG kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Vertragssprache

Vertragssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.

Mitgliedschaft bei der GVO

Der Versicherungsnehmer wird mit Abschluss des Vertrages Mitglied der GVO, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Beschwerdeverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsbudsmann e.V. An den Versicherungsbudsmann können Sie Beschwerden richten. Dieses Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsbudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsbudsmann.de

Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde

Beschwerden können Sie zudem an die Aufsichtsbehörde richten.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Originalunterlagen

Die eingereichten Unterlagen archivieren wir elektronisch und vernichten deshalb die Originalbelege spätestens 12 Wochen nach Einsendung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zur Vorlage beim Finanzamt kann eine Bestätigung erteilt werden, die die Übereinstimmung des gespeicherten Dokumentes mit dem vorgelegten Original erklärt.

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die GVO meldet an das von der informa IRFP GmbH betriebene Informations- und Hinweissystem der Versicherungswirtschaft (HIS) erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die z. B. auf einen Versicherungsbetrug hindeuten können und damit einer weiteren näheren Prüfung bedürfen.

Weitere Informationen zum HIS finden Sie unter www.informa-irfp.de.

Wichtige Hinweise zur Erhaltung des Versicherungsschutzes

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht. Bitte beachten Sie diesen Hinweis, sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Obliegenheiten vor Vertragsabschluss - Vorvertragliche Anzeigepflichten

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die dort gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO), GVO-Platz 1, 26160 Bad Zwischenahn, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie falsche oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Im Übrigen beachten Sie bitte die weiteren Bestimmungen in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.